

**Teil 1**

**Ausschussvorlage ULA/18/9 – öffentlich –**

eingegangene Stellungnahmen zu der öffentlichen mündlichen Anhörung

zu dem

**Gesetzentwurf**

**der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Nutzung Erneuerbarer Wärmeenergie in Hessen  
(Hessisches Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetz – HEEWärmeG)**

**– Drucks. 18/1949 –**

1.	MASLATON Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Prof. Dr. Martin Maslaton	S. 1
2.	Viessmann Deutschland GmbH	S. 10
3.	Gebäudeenergieberater in Hessen e. V.	S. 11
4.	SHK - Fachverband Hessen Sanitär-, Heizung- und Klimatechnik Hessen	S. 14
5.	Arbeitsgemeinschaft hessischer Industrie- und Handelskammern	S. 20
6.	Institut Wohnen und Umwelt GmbH	S. 23
7.	Hessischer Städte- und Gemeindebund	S. 44
8.	Hessischer Handwerkstag	S. 48
9.	Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen	S. 52
10.	Ingenieurkammer Hessen	S. 57
11.	Landesverband der Energie- und Wasserwirtschaft Hessen/Rheinland-Pfalz e.V.	S. 59
12.	Kompetenzzentrum Hessen Rohstoffe (HeRo) e. V.	S. 65



# **Sachverständigen Stellungnahme**

## **Gesetz zur Nutzung Erneuerbarer Wärmeenergie in Hessen (Hessisches Erneuerbare – Energien – Wärme – Gesetz HEEWärmeG)**

**Entwurf der SPD Fraktion**

**MASLATON**  
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Leipzig · München · Köln

**RA Prof. Dr. Martin Maslaton**  
**(Recht der erneuerbaren Energien)**  
**TU Chemnitz / TU Bergakademie Freiberg**  
**Fachanwalt für Verwaltungsrecht**

[www.maslaton.de](http://www.maslaton.de)

Zum vorliegenden Gesetzesentwurf darf ich wie folgt Stellung nehmen:

### **A. Allgemeines**

Der Gesetzesentwurf zur Nutzung Erneuerbarer Wärmeenergie in Hessen (Hessisches Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetz-HEEWärmeG) ist ein weiterer Schritt zum Ausbau der Nutzung von Erneuerbaren Energien.

Ziel eines solchen Gesetzesentwurfs ist es, die anteilige Nutzung Erneuerbarer Wärmeenergie bei Wohngebäuden soweit zu standardisieren, dass dem überragend hohen Interesse des Klimaschutzes Rechnung getragen wird.

Der Entwurf greift dabei einen Regelungsspielraum des (Bundes-) Gesetzes zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (Erneuerbare-Energien-Wärme-gesetz-EEWärmeG) vom 07. August 2008 (BGBl. I. S. 1658) auf, welcher den Ländern eine eigene Gesetzgebungskompetenz bezüglich der Nutzungspflicht einräumt.

Nicht zuletzt wegen der starren Festsetzung hinsichtlich der Nutzungspflicht des EEWärmeG erweist sich aus rechtlicher und praktischer Sicht eine landesgesetzliche Norm als zielführend.

Grundsätzlich positiv ist daher die generelle Ausrichtung des Gesetzesentwurfs zu bewerten, der in seinem Kern die Ausweitung der Nutzungspflicht vor allem auch auf Bestandsbauten vorsieht.

### **B. Nutzungspflicht gemäß § 3 HEEWärmeG**

Die größten Unterschiede zum EEWärmeG ergeben sich hinsichtlich der Nutzungspflicht für Erneuerbare Energien. Der Bundesgesetzgeber hat sich im Rahmen des EEWärmeG ausschließlich auf Neubauten festgelegt. Unter Neubauten werden Gebäude verstanden, die nach dem 31.12.2008 fertiggestellt werden. Bezüglich der Bestandsbauten legt sich der Bundesgesetzgeber nicht fest. Hinsichtlich der Bestandsbauten räumt der Bundesgesetzgeber den Ländern im Rahmen von § 3 Absatz 2 EEWärmeG ausdrücklich die Möglichkeit ein, abweichende Regelungen zu treffen.

Dieser Abweichungsmöglichkeit wird mit § 3 Satz 1 HEEWärmeG Rechnung getragen. Die Vorschrift ermöglicht es dem Land Hessen, die anteilige Nutzungspflicht auch auf Bestandsbauten anzuwenden.

Der aus technischer Sicht geeignete Anknüpfungspunkt für die Erfüllung der Nutzungspflicht nach § 3 Satz 1 HEEWärmeG erscheint wie im Gesetzesentwurf

zutreffend festgehalten, der Austausch der Heiz- oder Kühlanlage, es bedarf also keiner generellen Renovierungspflicht der Bestandsbauten.

Des Weiteren erscheint die 24 monatige Übergangsfrist zur Erfüllung der Nutzungspflicht als ausreichend. Hintergrund einer solch Frist sollte es sein, dass aufgrund eines Defekts der Heiz- oder Kühlanlage, dem Gebäudeeigentümer ein gewisser Spielraum zur Umsetzung der Nutzungspflicht zu gewähren ist.

Mithin sollte es jedoch im Interesse des Verpflichteten liegen, auch unter den gegebenen Umständen die nötigen Voraussetzungen für die Erfüllung, soweit es ihm möglich ist, zu berücksichtigen, um innerhalb der nächsten 24 Monate unnötige Kosten zu vermeiden.

Der positiv hervorzuhebende Hintergrund dieser Regelung ist es, eine noch flächendeckendere Nutzung der Erneuerbaren Energien zu erreichen. Aufgrund der Ermächtigung des Bundes können die Länder eigenverantwortlich Regelungen treffen, die den Erfordernissen des Altbaus in spezifischer Weise gerecht werden und damit einhergehend wirtschaftlich vertretbar sind.

### **C. Anteil Erneuerbarer Energien gemäß § 5 HEEWärmeG**

Nach dieser Vorschrift soll die anteilige Nutzungspflicht für neu zu errichtende Gebäude und Gebäude im Bestand geregelt werden.

Dabei erscheint die vorliegende Regelung als nachbesserungsbedürftig. Der Norm mangelt es an einer exakten Unterscheidung zwischen Neubauten und Altbauten. Eine solche sollte aber unter verschiedenen Gesichtspunkten unbedingt getroffen werden.

Zum einen resultiert dieses Unterscheidungserfordernis daraus, dass Gebäude die vor dem Inkrafttreten des EEWärmeG errichtet oder genehmigt wurden, in der Regel einen deutlich höheren spezifischen Wärmebedarf aufweisen als Gebäude, die nach dem 31.12.2008 fertiggestellt werden. Dies ist das Resultat vieler technischer Neuerungen. So ist die Baustoffindustrie heute viel weiter fortgeschritten was die Entwicklung von Materialien betrifft, die zu einer Reduzierung des Wärmebedarfs beitragen.

Zum anderen ist man bei der Errichtung eines neuen Gebäudes an die Energieeinsparungsverordnung gebunden. In ihr werden dem Bauherren auf der Grundlage des Energieeinsparungsgesetz (EnEG) bautechnische Standard-

anforderungen zum effizienten Betriebsenergieverbrauch des zu errichtenden Gebäudes oder Bauprojektes vorgeschrieben. Sie gilt für Wohngebäude, Bürogebäude und gewisse Betriebsgebäude.

Schon aus diesen Gründen ist eine genauere Differenzierung zwischen Neubauten und Gebäuden im Bestand aus verfassungsrechtlichen Gründen geboten.

#### **a) Absatz 1**

Nach Absatz 1 wird festgelegt, in welchem Umfang die Nutzungspflicht nach Maßgabe des § 4 HEEWärmeG besteht, wenn solare Strahlungsenergie genutzt wird.

Festzuhalten gilt es allerdings, dass § 4 HEEWärmeG keine Pflichtvorschriften enthält, sondern lediglich den sachlichen Anwendungsbereich der Nutzungspflicht darstellt. Die Nutzungspflicht für Erneuerbare Energien im Wärmebereich ergibt sich aus § 3 HEEWärmeG, der den persönlichen Anwendungsbereich bestimmt. Rechtsvergleichend ist dabei auch auf § 3 EEWärmeG abzustellen. Demnach müsste die Pflicht nach § 3 HEEWärmeG erfüllt sein.

Verdeutlichend für die oben geforderte Unterscheidung zwischen Bestands- und Neubauten soll die Nutzung von solarer Strahlungsenergie nach § 5 Absatz 1 betrachtet werden. Nach dem Gesetzesentwurf müssen bei Nutzung dieser Art der Erneuerbaren Energien mindestens 15 vom Hundert des gesamten Wärmebedarfs hieraus gedeckt werden. Eine Unterscheidung bezüglich Altbauten und Neubauten trifft der Gesetzesentwurf nicht.

Diese fehlende Unterscheidung führt zwangsläufig zu einer Ungleichbehandlung der Gebäudeeigentümer von Neubauten und Bestandsbauten. Wie oben schon dargelegt, ist der spezifische Wärmebedarf eines Altbaus um ein vielfaches höher als der eines Neubaus.

Als plausible Lösung des Problems erscheint die Regelung im Gesetz zur Nutzung Erneuerbarer Wärmeenergie in Baden-Württemberg (GBl. Vom 23. November 2007). Dort wird eine grundsätzliche und zudem sachgerechte Unterscheidung zwischen Bestands- und Neubauten getroffen. Demnach muss in Neubauten der Wärmebedarf aus mindestens 20 vom Hundert aus Erneuerbaren Energien gedeckt werden, in Bestandsbauten mindestens 10 vom Hundert. Eine solche Unterscheidung käme dabei vor allem den Eigentümern von Bestandsbauten zu Gute, da diese den größten Aufwand zur Erfüllung der Nutzungspflicht erfüllen

müssen. Demnach erscheint es folgerichtig eine solche Differenzierung auch in das HEEWärmeG aufzunehmen.

Eine mögliche Formulierung könnte insoweit lauten:

*„§ 5 Anteil erneuerbarer Energie*

*(1) Bei neu zu errichtenden Wohngebäuden, für die der Bauantrag ab dem 1. Januar 2009 gestellt wird oder mit deren Bau ab dem 1. Januar 2009 begonnen werden darf, müssen mindestens 15 vom Hundert des jährlichen Wärmebedarfs durch erneuerbare Energien gedeckt werden.*

*(2) Bei Gebäuden, die vor dem 1. Januar 2009 errichtet oder genehmigt wurden, müssen ab dem 1. Januar 2011 mindestens 10 vom Hundert des jährlichen Wärmebedarfs durch erneuerbare Energien gedeckt werden, wenn ein Austausch der Heizanlage erfolgt.“*

Die Absätze eins bis vier des Gesetzentwurfs müssten entsprechend angepasst werden.

In diesem Zusammenhang gilt es jedoch zu beachten, dass für die Regelung einer anteiligen Nutzungspflicht für Erneuerbare Energien bezogen auf die Wärmeversorgung eine Inhalts- und Schrankenbestimmung für das Eigentum an Gebäuden gemäß Art. 14 Absatz 1 Satz 2 GG enthalten ist. Diese dient der Verwirklichung des Gesetzes. Die verbindliche Vorgabe seitens des Gesetzgebers, für die Wärmeversorgung mit Erneuerbaren Energien führt im Umkehrschluss zur Einsparung fossiler Energieträger und dient dem Klimaschutz und daher dem Staatsziel nach Art. 20a GG. Unstreitig ist dabei, dass die Verwirklichung der Nutzungspflicht den Gebäudeeigentümern eine wirtschaftliche Mehrbelastung auferlegt, welche in letzter Konsequenz angesichts des überragenden hinter ihr stehenden Interesses aber als moderat und zumutbar eingestuft werden kann.

**b) Absatz 3 Nr. 1**

In Absatz 3 Nr.1 enthält der Gesetzesentwurf eine Festlegung bezüglich flüssiger Biomasse. Fraglich ist, ob diese Vorschrift im Sinne des Artikel 17 EU RiLi Erneuerbare Energien anwendbar ist.

Artikel 17 EU RiLi stellt Nachhaltigkeitskriterien unter anderem für die Energie in Form von flüssiger Biomasse auf, die einzuhalten sind, damit die Energie für die in Buchstaben a), b) und c) genannten Zwecke berücksichtigt und angerechnet wird.

Der nationale Gesetzgeber hat die Richtlinie in Form der Biomassestromnachhaltigkeitsverordnung – BioStNachV vom 23. Juli 2009 (BGBl. I S. 2174) und der Biokraftstoff Nachhaltigkeitsverordnung – Biokraft-NachV vom 30. September 2009 (BGBl. I S. 3182) in Bundesrecht umgesetzt. Auf die Nachhaltigkeitsverordnung wird in der Anlage II. 2 des EEWärmeG verwiesen. Problematisch erscheint hier jedoch, dass weder die BioStNachV noch die Biokraft-NachV eine eindeutige Anwendung finden. Die Regelung im Entwurf weitet damit die bestehenden Bundesregelungen aus. Ob das in dieser Form auch hinsichtlich des Artikel 17 Eu RiLi zulässig ist, erscheint zumindest zweifelhaft.

#### **D. Ausnahmen gemäß § 9 HEEWärmeG**

Diese Vorschrift ist sachgerecht. Auch wenn es im Sinne des Klimaschutzes ist, dass die Erneuerbaren Energien intensiver genutzt werden als bisher, so darf dies doch nicht um jeden Preis geschehen. In Nr. 1 lit. b) wird der Fall der tatsächlichen Unmöglichkeit geregelt. Dies sollte in der Regel gegeben sein, wenn es die bauliche Beschaffenheit des Gebäudes nicht zulässt, dass der Eigentümer die ihm auferlegte Pflicht erfüllt. In diesen Fällen tritt der Ausnahmetatbestand bereits kraft Gesetzes ein.

Um möglichen rechtlichen Streitigkeiten aus dem Weg zu gehen, sollte den Alternativen der Nummer eins das Wort „*oder*“ beigefügt werden. Demnach sollte es der Verständlichkeit halber heißen:

*„§ 9 Ausnahmen*

*Die Pflicht nach § 3 entfällt, wenn*

*1. ihre Erfüllung und die Durchführung von Ersatzmaßnahmen nach § 7*

*a) insoweit anderen öffentlichen-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen **oder**,*

*b) im Einzelfall nicht möglich sind **oder**,*

*2. die zuständige Behörde auf Antrag von der Nutzungspflicht befreit [...].“*

Betrachtet man die Formulierung des jetzigen Gesetzesentwurfs, so drängt sich der Verdacht auf, die Voraussetzungen müssten kumulativ und nicht alternativ vorliegen. Rechtsvergleichend gilt es dabei auch den von Bundesgesetzgeber gewählten Wortlaut heranzuziehen, welcher die Alternativen ebenfalls durch das Wort „*oder*“ deutlich macht.

Bezüglich Nummer zwei gilt es nochmals darauf hinzuweisen, dass nicht § 4 die Nutzungspflicht darstellt, sondern § 4 lediglich der sachliche Anwendungsbereich ist. Die Nutzungspflicht für die Erneuerbaren Energien am Wärmebedarf ergibt sich aus § 3. Hier sollten daher redaktionelle Anpassungen vorgenommen werden.

### **E. Überprüfung gemäß § 11 HEEWärmeG**

Wie schon die Norm des § 11 EEWärmeG legt auch § 11 HEEWärmeG fest, dass der Vollzug der Überprüfung in den Aufgabenbereich der Länder fällt.

#### **a) Absatz 1**

Erneut muss negativ festgehalten werden, dass die Nutzungspflicht nicht aus § 4 hervorgeht sondern aus § 3. Um einen effektiven Vollzug zu gewährleisten, muss die zuständige Behörde zumindest Stichprobenverfahren durchführen, die geeignet sind, die Einhaltung der Pflicht zu kontrollieren. Die inhaltliche Ausgestaltung bleibt den Ländern überlassen.

Absatz 1 Satz 2 ist dementsprechend Ausdruck des Ausgestaltungsrechts der Länder. Er enthält eine weitergehende Regelung bezüglich der Möglichkeit der Überprüfung als sie vom Bundesgesetz vorgesehen ist. Ob diese Vorgehensweise allerdings einer rechtlichen Überprüfung unter dem Aspekt des Datenschutzes oder dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht gemäß Art. 2 Absatz 1 GG standhalten kann, erscheint zweifelhaft.

#### **b) Absatz 2**

Die Regelung in Absatz 2 ist zielführend. Auch wenn mit der Überprüfung das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung aus Art. 13 GG, verletzt würde, so wäre dieser Eingriff in das Grundrecht doch jedenfalls verfassungsrechtlich gerechtfertigt. Der mit diesem Eingriff verfolgte Zweck dient nämlich der Umsetzung der Staatszielbestimmung aus Art. 20a GG. Zudem ist die Beeinträchtigung der Gebäudeeigentümer nur von kurzer Dauer, sodass der Eingriff im Verhältnis zu der Staatszielbestimmung von relativ geringem Gewicht ist.

### **F. Finanzielle Förderung gemäß § 14 HEEWärmeG**

Die finanzielle Förderung erscheint neben der Nutzungspflicht aus § 3 als die wichtigste Säule im HEEWärmeG. Bezüglich der noch aufzulegenden Förderprogramme des Landes gilt es dem Gesetzgeber anzuraten, diese Förderprogramme möglichst rasch auf den Weg zu bringen um den Anreiz, aber auch die finanzielle Absicherung der Gebäudeeigentümer zu sichern, da davon ausgehen ist, dass die aus den Mitteln des Bundeshaushalts zur Verfügung gestellten Fördermittel für den Beginn nicht ausreichen werden. Dies resultiert letztlich daraus, dass die zum Einsatz gebrachten technischen Lösungen erst im Laufe der nächsten Zeit zu immer erschwinglicheren Preisen vertrieben werden können.

In Ausführungsbestimmungen sollte gesondert darüber nachgedacht werden, ob bei einem (kurzzeitigen) Verstoß gegen die Nutzungspflicht, die Förderung für diesen Zeitraum ausgeschlossen ist bzw. zurückzugewähren ist. So könnte dies im Rahmen der Ordnungswidrigkeiten gemäß § 15 HEEWärmeG – mit einem entsprechenden „Strafrahmen“ berücksichtigt werden.

### **G. Ordnungswidrigkeiten gemäß § 15 HEEWärmeG**

Auch für § 15 Absatz 1 Nr. 1 gilt das oben gesagte bezüglich der Nutzungspflicht. Sie ergibt sich aus § 3 HEEWärmeG.

### **H. Erfahrungsbericht gemäß § 16 HEEWärmeG**

Diese Vorschrift ist verbesserungswürdig. Der angedachten Vorschrift entsprechend hat die Hessische Landesregierung dem Hessischen Landtag bis zum 31. Dezember 2013 und danach alle vier Jahre einen Erfahrungsbericht zu diesem Gesetz vorzulegen.

Den zweiten Erfahrungsbericht zu dem Gesetz müsste die Hessische Landesregierung allerdings dann im Jahr 2017 vorlegen, was noch nicht mit der Befristung des Gesetzes in Übereinstimmung ist, da das Gesetz an sich gemäß § 17 Satz 2 zum 30. Juni 2015 außer Kraft tritt.

Unter diesem Gesichtspunkt sollte der Zeitraum des Erfahrungsberichts noch einmal überdacht und gegebenenfalls angepasst werden. So könnte – das zeigen

Erfahrungen aus dem EEG – auch schneller auf unerwünschte Entwicklungen reagiert werden.

### **I. Zusammenfassung**

Die gesetzlichen Grundlagen für Maßnahmen des Klimaschutzes und der Energieeinsparung im Neubau und im Gebäudebestand haben durch die Umsetzung der Meseberger Beschlüsse umfassende Neuerungen erfahren.

Der vorliegend Gesetzesentwurf stellt einen weiteren wichtigen und unverzichtbaren Schritt für die Nutzung der Erneuerbaren Energien dar. Ihm ist in vielen Punkten zuzustimmen. Die aus der Sicht des Verfassers kritischen Punkte wurden dargelegt und mit Lösungsvorschlägen versehen. Eine wechselseitige inhaltliche Berücksichtigung dieses Gesetzesentwurfs und des entsprechenden Gesetzes des Landes Baden Württemberg sollte angestrebt werden.

Prof. Dr. Martin Maslaton  
Rechtsanwalt

## **Stellungnahme der Viessmann Werke zum GE 18/1949**

Die Sicherung einer zukunftsfähigen, umweltverträglichen und sicheren Energieversorgung sowie der Klimaschutz sind die wohl größten Herausforderungen, denen die Menschheit heute gegenübersteht. Aufgrund der Endlichkeit der fossilen Energieressourcen, von denen wir zurzeit jährlich so viel verbrauchen, wie in einer Million Jahre entstanden ist, ist es kurzfristig erforderlich, die Energienutzung gravierend zu verändern.

Dabei spielt der Ausbau der erneuerbaren Energien eine entscheidende Rolle. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass das Potenzial der erneuerbaren Energien nicht ausreicht, den vorhandenen Energiebedarf komplett abzudecken. Eine Vollversorgung mit erneuerbaren Energien ist auch auf lange Sicht nur möglich, wenn es gelingt, den Bedarf insgesamt durch Effizienzsteigerung um ca. 40 Prozent abzusenken. Das heißt, im Prinzip ist die Energieeffizienz die wichtigste Ressource.

Um die festgelegten energie- und klimapolitischen Ziele zu erreichen, ist daher folgerichtig die Doppelstrategie der Effizienzsteigerung und der Substitution fossiler durch erneuerbare Energie festgelegt worden. Das entscheidende Potenzial dazu liegt im Gebäudebestand. Es muss nun gelingen, den Eigentümern der Gebäude die Sanierung attraktiv zu machen. Das geschieht am besten durch Information und Motivation, das heißt, unter anderem auch durch Förderprogramme.

Zwangmaßnahmen führen in der Regel nicht zum Erfolg und sind daher abzulehnen. Ein Beispiel dafür bietet Baden-Württemberg, wo zum 01.01.2010 ein Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz mit der Verpflichtung, erneuerbare Energien im Modernisierungsfall einzusetzen, in Kraft getreten ist. In der Folge gab es im letzten Quartal 2009 einen Boom in der Heizungsmodernisierung, wobei auf erneuerbare Energien weitestgehend verzichtet wurde. Seit dem Jahreswechsel ist der Markt insgesamt stark rückläufig, das heißt, nach Inkrafttreten des Gesetzes wird überhaupt nicht mehr modernisiert und die alten, ineffizienten Heizungsanlagen werden weiterbetrieben.

Diese Entwicklung war vorauszusehen. Sie wurde auch bei der Erarbeitung des EEWärmeG auf Bundesebene mit dem damaligen Bundesumweltminister Gabriel diskutiert. Die Bundesregierung verzichtete damals aufgrund der genannten Argumente auf die Ausweitung dieses Gesetzes auf den Gebäudebestand und beschränkte seinen Geltungsbereich auf den Neubau.

Auch dem Land Hessen ist dringend davon abzuraten, ein solches Gesetz auf den Weg zu bringen. Es würde die Bemühungen um den Ausbau der erneuerbaren Energien bei gleichzeitiger Steigerung der Energieeffizienz konterkarieren. Wenn dennoch ordnungsrechtliche Maßnahmen erwogen werden, dann dürfen sie auf keinen Fall mit der Durchführung von gewünschten Modernisierungsmaßnahmen verknüpft werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Viessmann Werke GmbH & Co KG  
Manfred Greis  
Generalbevollmächtigter

phone: +49 6452 70-2360 / fax: +49 6452 70-5360  
e-mail: [gsm@viessmann.com](mailto:gsm@viessmann.com) / web: [www.viessmann.com](http://www.viessmann.com)



**Gebäudeenergieberater  
in Hessen e.V.**

**Mitglied im Bundesverband  
Gebäudeenergieberater -  
Ingenieure - Handwerker e.V.**

**Jürgen Stupp  
1. Vorsitzender**

Ludwig-Erhard-Str. 5  
68519 Viernheim  
Tel: 06204-65928

## **Stellungnahme HEEWärmeG- Anhörung**

Wir brauchen heute Lösungen, mit denen wir unsere Energieversorgung für die Zukunft auf eine nachhaltige, sichere Grundlage stellen. Dabei müssen wir die fossilen Energiereserven Öl und Gas schonen und das Klima schützen.

Die Wende in der Energieversorgung kann nur gelingen, wenn Wirtschaft und private Haushalte künftig vermehrt auf Erneuerbare Energien setzen und die Politik hierzu verlässliche Rahmenbedingungen schafft

Eine länderspezifische, gesetzliche Verpflichtung in Bestandsgebäuden erneuerbare Energien zu nutzen, stellt dafür die Weichen.

Knackpunkt dabei ist jedoch eine Akzeptanz bei den Nutzern zu erzielen und eine wirtschaftliche Perspektive für die Nutzung von Wärme- und oder Kälteenergie aufzuzeigen.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird zum einen das hehre Ziel der Energiewende angegangen, zum anderen aber mit viel zu hohen Anforderungen an Bestandsgebäude eine im Endeffekt aus unserer Sicht kontraproduktive Regelung geschaffen.

Der Gesetzentwurf transformiert die Randbedingungen des EEWärmeG des Bundes für Neubauten auf Bestandsgebäude, ohne auf die spezifischen Probleme des Gebäudebestandes einzugehen.

Durch die hohen Anforderungen des Gesetzentwurfs werden Privathaushalte mit einer Zusatzinvestition von 8-12.000 EUR belastet, nur weil der Austausch einer veralteten Heizung ansteht. Um z.B. die geforderten 15% Anteil an Solarenergie zu erreichen müssen im Regelfall bei Bestandsgebäuden deutlich mehr als 10m<sup>2</sup> Kollektoren montiert werden. Die vorhandenen Dachflächen im Bestand sind wegen Orientierung, Verschattung, Dachform, u.ä. nicht generell für den Einbau von Kollektoren geeignet.

Eine ersatzweise Nutzung durch Dämmmaßnahmen erfordert ebenfalls hohe Investitionskosten, die im Bestandsbau erheblich über die Kosten im Neubau hinausgehen.

Die technisch hohen Anforderungen sind im Gebäudebestand oftmals nicht in Gänze durchführbar. Dämmmaßnahmen kosten im Bestand, um auf den geforderten Standard zu kommen, regelmäßig mehr als 25.000 EUR. Biomasseheizungen sind im Mittel 10.000 EUR teurer wie eine Heizung mit fossilen Brennstoffen.

Diese Mittel müssen die Betroffenen erst, über die Kosten für eine neue Heizung hinaus, aufbringen. Es wird zu zahlreichen Anträgen auf eine Befreiung von der Nutzungspflicht kommen.

Noch schwieriger wird das Gesetz in der gewerblichen Wirtschaft umzusetzen sein. Gerade hier herrscht ein großer Investitionsstau im Bereich Wärmeerzeugung. Die Mehrzahl im gewerblichen Bereich genutzten Wärmeerzeuger ist älter als 20 Jahre. 25 bis 30 Jahre sind die Regel. Hier kommen für die Betriebe bei einer bisher immer wieder aufgeschobenen Investition in die Heizung schnell zusätzliche Kosten von mehreren 10,000 EUR zusammen.

Hinzu kommen noch die notwendigen Beratungskosten, da ja für jedes Gebäude ein entsprechender Nachweis zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften geführt werden muss. Dies schafft zwar neue Arbeitsplätze für Energieberater, erhöht aber auch die bürokratischen Hürden und führt zu einer Vermeidungsstrategie der Betroffenen.

Die Mehrzahl der Verpflichteten wird versuchen durch Reparaturen oder Teilersatz die veraltete Heizungsanlage weiterhin am Laufen zu erhalten, damit Zusatzinvestitionen nicht getätigt werden müssen. Auch wenn diese ökologisch und auch ökonomisch eine Fehlentwicklung ist, zeigt die Erfahrung aus dem Alltag der Energieberater, dass so wie beschrieben gehandelt wird.

Zudem hat die Politik auf Bundesebene durch die Kürzungen im Marktanzreizprogramm die Verbraucher verunsichert und die Motivation zur Nutzung erneuerbarer Energien entschieden geschwächt. Hier muss auch durch ein Landesprogramm gegengesteuert werden.

### **Fazit:**

Ein Gesetz welches die Nutzung von erneuerbarer Energie oder Ersatzmaßnahmen vorschreibt ist richtig und zielführend, nur müssen die Bedingungen zur Einhaltung ökologisch, ökonomisch und technisch vertretbar sein, damit eine langfristige Akzeptanz in der Bevölkerung erzielt werden kann. Darüber hinaus müssen Anreize durch Fördermittel erhalten oder neu geschaffen und auch die Beratung der Nutzer verbessert und ausgeweitet werden.

Der Vorliegende Gesetzentwurf entspricht den vorgenannten Kriterien nicht.

2

### **Zu den Paragrafen im Einzelnen:**

#### Zu § 1:

Wärmeversorgung betrifft alle beheizten Gebäude. Kälteversorgung betrifft im Regelfall nur Nichtwohngebäude. Die Kälteversorgung wird im Regelfall mit elektrischer Energie und nicht primär mit fossiler Energie erzeugt. Für die Reduzierung der elektrischen Energie ist jedoch der Gesetzentwurf nicht ausgelegt.

#### Zu § 2.Abs. 2.2 a und b

Die Bezugsfläche für die Wärme- und Kältenutzung entspricht der Gebäudenutzfläche nach der Energieeinsparverordnung. Diese ist nach den vorgegebenen Regeln nur durch Sachverständige ermittelbar. Hierzu entstehen den Verpflichteten Zusatzkosten. Zudem müssen deutlich mehr Sachverständige ausgebildet werden, aber auch einen höheren Qualitätsanspruch an die Sachverständige gestellt werden.

#### Zu § 2 Abs.4.a und b

Der Wärmeenergiebedarf ist nach technischen Regeln zu berechnen. Dies ist nur durch Sachverständige durchführbar. Hierzu entstehen den Verpflichteten Zusatzkosten. Zudem müssen deutlich mehr Sachverständige ausgebildet werden, aber auch einen höheren Qualitätsanspruch an die Sachverständige gestellt werden.

#### Zu § 3 Nutzungspflicht

In den Formulierungen des Paragrafen ist impliziert, dass es sich nur um zentrale Heiz- oder Kühlanlagen handelt. Eine eindeutige Definition, was eine Heiz und/oder Kühlanlage ist fehlt. Hierdurch sind dezentrale Einrichtungen (!!!) wie Etagethermen, Nachtspeicheröfen, Einzelfeuerstätten von einer Verpflichtung ausgenommen.

#### Zu § 4.7 Anwendungsbereich

Die Begriffsbestimmung „religiöse Zwecke“ ist sehr vage und nicht eindeutig. Fallen hierunter auch christliche oder islamische oder jüdische Gemeindehäuser? Auch die Frage nach der Nutzungspflicht für kirchliche Kindergärten etc. oder gar für Einrichtungen von religiösen Sekten müssen geregelt werden.

#### Zu § 5 Abs. 1 Anteil erneuerbarer Energien

Hierin wird fingiert, dass ein Anteil von 15% des Wärmeenergiebedarfs erreicht wird, wenn die Maßgaben der Anlage 1 zum EEWärmeG eingehalten werden. Diese Maßgaben beziehen sich aber

auf den Neubau von Gebäuden und nicht den Bestand. Im Bestand ist mit den Maßgaben weniger als 50% des erwarteten Ziels wahrscheinlich. Im Neubau ist dies mit den Maßgaben zu erreichen.

Für Nichtwohngebäude gibt es keine Maßgabe. Hier ist der Bedarf durch einen Sachverständigen zu ermitteln.

Zu § 5 Abs. 2 und 3.1 Anteil erneuerbarer Energien

Die Energieformen gasförmige Biomasse und flüssige Biomasse stellen derzeit noch keine Alternativen dar, da sie nicht ausreichend vorhanden sind.

Zu § 5 Abs. 2 und 3.1 Anteil erneuerbarer Energien

Die Nutzung von Geothermie und Umweltwärme stellt im Gebäudebestand keine Alternative dar, da hier die vorgeschriebenen Leistungszahlen im unsanierten Bestand nicht erreicht werden können.

Zu § 7 Abs.2 Ersatzmaßnahmen

Als Ersatzmaßnahme ist die Verbesserung der Gebäudehülle vorgesehen. Der geforderte Wert ist für Bestandsgebäude nur mit sehr, sehr hohem Investitionsaufwand erreichbar. Hierzu muss der energetische Neubaustandard um 15% übertroffen werden. Gebäude im Bestand gelten schon als effizient (siehe Förderkriterien der KfW-Förderbank), wenn sie den Neubaustandard nur um 15% überschreiten.

Zu § 8 Kombination

Der Nachweis der Einhaltung der Gesamtnutzungsquote ist nur durch einen Sachverständigen in einem öffentlich-rechtlichen Nachweis zu führen. Hierzu entstehen den Verpflichteten Zusatzkosten. Zudem müssen deutlich mehr Sachverständige ausgebildet werden, aber auch einen höheren Qualitätsanspruch an die Sachverständige gestellt werden

Zu § 9 Ausnahmen

Der Tatbestand zur Befreiung von der Verpflichtung ist wenig konkret und bedarf einer erläuternden Verordnung.

Zu § 10 Nachweise

Das Nachweisverfahren ist sehr aufwändig und bürokratisch. Der Normalverbraucher wird mit dieser Nachweisverpflichtung nicht klarkommen und wahrscheinlich nicht einhalten.

Zu § 15 Abs.2 Ordnungswidrigkeiten

Eine fehlende Hinweispflicht der Sachkundigen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die jedoch nach Abs. 3 nicht geahndet werden kann. Dies ist wenig zielführend, da es notwendig ist die Aufklärung über erneuerbare Energien zu verbessern und hierzu ein gewisser Druck bei den Sachkundigen, insbesondere des Handwerks, ausgeübt werden sollte.

21.05.2010

Landesinnungsmeister/Dipl.-Ing. Jürgen Jakob



**Stellungnahme des**  
**Fachverbandes Sanitär Heizung Klima, Hessen**  
**zum**  
**Gesetzentwurf der Fraktion SPD für ein Gesetz**  
**zur Nutzung Erneuerbarer Wärmeenergie in**  
**Hessen**  
**(Hessisches Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetz)**

Der Fachverband Sanitär Heizung Klima, Hessen (FVSHK) vertritt die Interessen der Gewerke des Installateur und Heizungsbauer-, Ofen- und Luftheizungsbauer-, Behälter- und Apparatebauer- sowie Klempner-Handwerks in seiner Eigenschaft als Landesverband. Die von uns vertretenen Gewerke sind erster Ansprechpartner des Bauherrn, wenn es um Fragen der innovativen Gebäude- und Energietechnik geht und damit ganz erheblich mit der hier in Frage stehenden Thematik befasst.

Der FVSHK begrüßt die Initiative der Fraktion der SPD in Hessen zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien. Die im Gesetz festgelegte Zielsetzung entspricht zentralen Forderungen des SHK-Handwerks und findet dessen Unterstützung. Der Regelungsbereich betrifft in wesentlichen Punkten die Kernkompetenzen des Installateur- und Heizungsbauer- sowie des Ofen- und Luftheizungsbauerhandwerks, weshalb einige kurze Anmerkungen zum vorgelegten Entwurf erforderlich erscheinen.

Wesentliche Eckpunkte aus Sicht des SHK-Handwerks für eine Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien im Wärmebereich sind, dass

- Nutzungspflichten nicht zielführend sind
- die Förderung nachhaltig und damit so weit als möglich haushaltsunabhängig ausgestaltet sein muss,
- die Wirtschaftlichkeit der Maßnahmen Berücksichtigung findet, bei Neubaumaßnahmen dürfte dies bereits jetzt dazu führen, dass der Einsatz regenerativer Energien in hohem Maße erfolgt, weshalb der Schwerpunkt der Förderung bei der Modernisierung im Bestand liegen sollte.
- diese Förderung untrennbar mit dem Thema Energieeffizienz verbunden ist und
- der freie Wettbewerb der Energieträger gewährleistet wird
- die Kühlung mit regenerativen Energien in gleichem Maße Berücksichtigung findet, und
- Wohnungslüftung mit Wärmerückgewinnung Aufnahme in den Geltungsbereich findet.

Erfreulicherweise finden sich hiervon einige Punkte im Entwurf wieder.

### **Nutzungspflicht**

Kritisch wird allerdings der Einsatz staatlichen Zwangs gesehen. Es steht zu befürchten, dass die steigende Investitionsbereitschaft der Kunden in erneuerbare Energien hierdurch einen starken Dämpfer erleidet.

Statt ordnungsrechtlicher Mittel ist aus unserer Sicht die Steigerung der Investitionsbereitschaft über Informationskampagnen und eine sinnvolle eingesetzte Förderung im Modernisierungsfall vorzugswürdig. Die Konjunkturumfrage des ZVSHK belegt eindrucksvoll, dass die Diskussionen um Versorgungssicherheit, Energiepreiserhöhungen und die Fülle an energiepolitischen Vorgaben zu einer Verunsicherung des Endverbrauchers geführt haben.

Das jetzige Verhalten des privaten Investors belegt, dass die Einführung einer Nutzungspflicht zu nicht gewollten Blockadeeffekten führen wird. Statt in die

gewünschte energetische Sanierung im Bestand zu investieren, wird er bei einer auferlegten zusätzlichen Belastung vollständig auf eine Kesselsanierung verzichten.

### **Haushaltsunabhängige Förderung**

Der Erfolg des Gesetzes wird in erheblichem Maße von der späteren Ausgestaltung der konkreten Fördermaßnahmen abhängen. Nur eine haushaltsunabhängige Förderung erneuerbarer Energien kann das durch die vorangegangene Stop-and-go-Förderung der vergangenen Jahre erschütterte Vertrauen der Investoren zurückgewinnen.

Bei der konkreten Ausgestaltung sollten die bewährten Instrumente des MAP dringend wieder eingeführt werden allerdings unter nachhaltiger Fortführung einer Kombiförderung (Heizkesselerneuerung unter Einbindung erneuerbarer Energien). Diese sollten von Modellen zur steuerlichen Absetzbarkeit analog der früheren Regelung des § 82 a Einkommensteuer-Durchführungsverordnung und direkten Investitionszuschüssen für nicht einkommensteuerpflichtige Bevölkerungsgruppen flankiert werden.

Die degressive Ausgestaltung der Fördermittel lässt eine Anpassung an erreichte Wirtschaftlichkeit der Maßnahme zu und sollte daher in jedem Fall angewendet werden.

Wir halten es zudem aus volkswirtschaftlicher Sicht für erforderlich, die Förderung von der Vorlage einer sogenannten Fachunternehmerbescheinigung abhängig zu machen. Hierdurch kann zum einen der Verwendungsnachweis der Fördermittel auf kostengünstige Weise erbracht werden. Zum anderen wird hierdurch die Attraktivität der Schwarzarbeit verringert.

### **Energieeffizienz**

Die Erreichung der ehrgeizigen Ziele der Beschlüsse von Meseberg sind nur bei einer verbesserten Energieeffizienz bei gleichzeitiger Erhöhung des Anteils der erneuerbaren Energien erreichbar. Daher müssen sowohl die Anstrengungen für eine nachgewiesene Steigerung der Energieeffizienz, als auch parallel der Anteil der regenerativen Energien gesteigert werden.

### **Wettbewerb der Energieträger**

In einem liberalisierten Energiemarkt sollte darauf verzichtet werden, die freie Wahl auch des regenerativen Energieträgers zu verhindern. Auch hier gilt es, den Kräften des Wettbewerbs freien Lauf zu lassen. Der Einsatz von Biogas und Bioheizöl sollte unter Berücksichtigung der technischen, ökologischen und wirtschaftlichen Einsatzmöglichkeiten nicht diskriminiert werden.

### **Kühlung mit regenerativen Energien**

Das Gesetz bezieht sich in seiner Zielsetzung und auch in der Begründung ausdrücklich auch auf den Bereich der Gebäudekühlung, sieht in der Folge jedoch keine konkreten Maßnahmen hierzu vor. Dieser Bereich sollte – nicht zuletzt vor dem Hintergrund anstehender europäischer Vorgaben für diesen Bereich – dringend nachgebessert werden. Nur so kann der bedenklichen Entwicklung hin zu Billig-Klimageräten mit ungünstiger Energieeffizienz entgegengewirkt werden. Der Bedarf wird ansonsten – wie bereits heute – vom Endverbraucher in Eigenregie gedeckt. Man kann davon ausgehen, dass die gesteckten Klimaschutzziele in den Köpfen der Endverbraucher zugunsten des Preises unter den Tisch fallen werden.

### **Wohnungslüftung mit Wärmerückgewinnung**

Auch diese Technik ist als regenerative Energietechnik zu definieren. Betrachtet man die Entwicklung des Heizwärmebedarfs von Wohngebäuden, dann stellt man fest, dass die Senkung des Wärmebedarfs wesentlich durch die Verringerung der Transmissionswärmeverluste erreicht wurde. Der Anteil der Lüftungswärmeverluste am Wärmebedarf ist kontinuierlich gestiegen und erreicht heute die gleiche Größenordnung wie der Transmissionswärmebedarf. Nur durch eine kontrollierte Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung kann der Lüftungswärmebedarf ohne die Gefahr von Feuchtigkeitsschäden spürbar gesenkt werden.

### **Im Einzelnen:**

#### **Zu § 2 Ziff. 1 und 2:**

Die Unterscheidung zwischen Geothermie und Umweltwärme ist nicht gerechtfertigt und führt zu Verunsicherung, da im allgemeinen Sprachgebrauch auch die aus dem Erdreich gewonnene Wärme als Umweltwärme bezeichnet wird.

#### **Vorschlag:**

Streichung Ziffer 1 und Definition Umweltwärme:

„Umweltwärme“ die der Luft, den Gewässern oder dem Erdreich entnommene Wärme oder Abwärme, die dem Erdboden aus einer Tiefe von mehr als 120 Metern entnommen wird (Tiefengeothermie).

#### **Zu § 3**

Generell wird eine Nutzungspflicht abgelehnt. Soweit hierzu jedoch Regelungen getroffen werden, müssen diese zumindest die folgenden Kriterien erfüllen:

In der Aufzählung fehlt der Hinweis auf Wärmerückgewinnung z.B. aus Abluft.

#### **Zu § 4 Ziff. 1**

Bei Solaranlagen wäre eigentlich eine qualitative Zuordnung zu bevorzugen. Da jedoch nicht ersichtlich ist, wie dies unbürokratisch geprüft werden kann, ist die vorgesehene Anbindung an Kollektorflächen ohne wirkliche Alternative.

Da diese Regelung jedoch in vielen Fällen in einer Überdimensionierung der Kollektoranlage resultieren dürfte, ist eine zusätzliche Anknüpfung an die fach- und bedarfsgerechte Planung der Solaranlage unbedingt erforderlich., Denn überdimensionierte Kollektoranlagen sind unwirtschaftlich und technisch problematisch (Stagnation der Anlage im Sommerbetrieb).

#### **Vorschlag:**

Nach (1) einfügen:

Soweit die fach- und bedarfsgerechte Planung der Anlage ergibt, dass eine abweichende Kollektorfläche zur Deckung des Energiebedarfs von Bestandsbauten 10% geeignet ist, sind entsprechende Abweichungen zulässig.  
Dies ist durch Bescheinigung des Fachunternehmers nachzuweisen.

#### **Zu § 14**

Das Vertrauen der Investoren muss nach Streichung des MAP und der zurückliegenden Stop-and-go-Erfahrungen zurück gewonnen werden. Allerdings erscheint es weiter wünschenswert, die Förderung haushaltsunabhängig auszugestalten. Für wirkliche Investitionssicherheit ist der gesetzliche Anspruch des Investors auf Fördermittel bei Vorliegen der erforderlichen Kriterien unabdingbar.

Bei der konkreten Ausgestaltung müssen die bewährten Instrumente des MAP dringend wieder eingeführt werden. Des weiteren verweise ich auf den Vortext.

#### **Fazit:**

**Wir begrüßen im Grundsatz den verfolgten Ansatz und halten es für enorm wichtig, dass auf diese Weise eine längst überfällige Regelung getroffen wird, mit der eine Lücke zu den Vorschriften über Stromerzeugung mit regenerativen Energien geschlossen wird.**

**Allerdings halten wir den eingeschlagenen Weg einer Nutzungspflicht vor allem im Altbau ebenso für kontraproduktiv wie die Vorgabe konkreter Planungsvorgaben, die im Einzelfall nicht umsetzbar sind oder zu wirtschaftlich oder technisch unsinnigen Ergebnissen führen können. Auch Anschluss- und Benutzungszwänge auf kommunaler Ebene sind abzulehnen. Der Betreiber muss selbst entscheiden können, welches System ihn überzeugt.**

**Wirtschaftlich attraktive Anreize und Informationskampagnen sind dem vorzuziehen. Wobei die Wiedereinführung und Ausweitung des MAP ausdrücklich begrüßt wird, jedoch Kombiförderung im Modernisierungsfall ausgebaut werden sollte. Zielführend ist ein direkter Zuschuss im Modernisierungsfall mit degressiver Ausrichtung bis 2020.**

**Das Angehen im Gebäudebestand, auch im Einfamilienhausbereich, ist hier dringend notwendig.**

**Die Aufklärungsarbeit und Information der Eigentümer muss durch alle Beteiligten gleichermaßen erfolgen und bedarf der Unterstützung durch die Politik. Dabei darf eine Berufsgruppe nicht über ihre marktübliche Position hinaus betroffen oder begünstigt sein.**

Gießen, 21.05.2010  
Landesinnungsmeister/ Dipl.-Ing. Jürgen Jakob



Arbeitsgemeinschaft hessischer Industrie- und Handelskammern | 60284 Frankfurt am Main

An den  
Vorsitzenden des Ausschusses  
Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
Hessischer Landtag  
Postfach 32 40  
65022 Wiesbaden

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
I A 2.3  
30.04.2010

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom  
34/L/Re-Ko

E-Mail  
loewe@lahndill.ihk.de

(0 69) 21 97-0  
100

Frankfurt am Main  
31. Mai 2010

## **Öffentliche Anhörung zu einem Gesetzentwurf betreffend das Hessische Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetz (HEEWärmeG)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns dafür, dass Sie uns die Möglichkeit geben, zu dem obigen Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen.

Die Hessischen Industrie- und Handelskammern engagieren sich mit Nachdruck für die Umsetzung von Maßnahmen zu mehr Energieeffizienz, aber auch für den Ausbau Erneuerbarer Energien. Hier sind nach unserem Dafürhalten noch erhebliche Potenziale zu erschließen. Wir halten es allerdings für problematisch, wenn der Gesetzgeber – wie im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehen – tiefgreifend Einfluss nimmt und Detailregelungen vorsieht. Nach unserer Auffassung ist es besser, den Betroffenen durch intensive Aufklärungsarbeit die vielfältigen Möglichkeiten der Ausgestaltung beim Umbau von Heizungsanlagen aufzuzeigen. Flankierend sollten entsprechende finanzielle Förderungen zur Wahl stehen.

Auf die im SPD-Gesetzentwurf beschriebene Form der Einflussnahme auf den Markt hat auch der frühere Bundesumweltminister Gabriel beim Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetz des Bundes bewusst verzichtet. Wohlwissend, welche Auswirkungen ein solcher Eingriff nach sich ziehen würde. Das Beispiel Baden-Württemberg bestätigt ebenfalls, dass die Entscheidung des Bundes richtig war. Die betroffenen Unternehmen



und Privatpersonen zogen die absehbaren und notwendigen Investitionen vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vor und verzichteten auf den Zubau von Anlagen aus dem Bereich der Erneuerbaren Energien. Derzeit ist dort eine starke Zurückhaltung bei Investitionen in Heizungsanlagen zu beobachten.

Dass dieser Eingriff in den Markt problematisch ist, zeigt auch das im Mai 2010 ergangene Urteil des VG Gießen zur Solarsatzung der Stadt Marburg. Das Gericht spricht die Unverhältnismäßigkeit der Marburger Satzungsregelungen an, was in diesem Gesetz durch die Ersatzmaßnahmen (§ 7) entschärft wird. Doch die Umsetzung der Ersatzmaßnahmen, die nun in einem hessischen Gesetz 1:1 übernommen werden sollten, erscheinen schon im Bundesgesetz sehr bürokratisch. Im Bundesgesetz zielen die Ersatzmaßnahmen auf den Neubau von Häusern, während im SPD-Gesetzentwurf lediglich auf den Austausch von Heizungsanlagen abgehoben wird. Zur Beurteilung der Ersatzmaßnahmen sollen – wie im Bundesgesetz - Architekten oder Sachverständige herangezogen werden. Der gleiche Personenkreis müsste im Falle des hessischen Gesetzes die Beurteilung vornehmen. Nach unserer Einschätzung steht dies in keinem vernünftigen Kosten-Nutzen-Verhältnis. Den Einsatz von Sachkundigen oder Sachverständigen, nach dem Modell Baden-Württemberg oder Nordrhein-Westfalen, lehnen wir aus gebührentechnischen Gründen und wegen zu hohen Aufwands ab.

§ 3 Abs. 2 des EEWärmG des Bundes ermöglicht den Ländern, eine Pflicht zur Nutzung von Erneuerbaren Energien bei bereits errichteten Gebäuden festzulegen. Nach Auffassung der SPD Fraktion soll Hessen diese Ermächtigung nutzen. Der Gesetzentwurf zielt auf alle Gebäude mit einer Nutzfläche von mehr als 50 m<sup>2</sup>, die unter Einsatz von Energie beheizt oder gekühlt werden. Die anteilige Nutzung der Erneuerbaren Energien kommt dann zum Tragen, wenn ein Austausch der Heiz- und Kühlanlage erfolgt. Der Gesetzentwurf lässt allerdings offen, was unter einem Austausch der Anlage zu verstehen ist. Gegenüber dem Bundesgesetz wird hier ein weiterer Aspekt eingebracht: Wenn in der Heiz- und Kühlanlage kurzfristig ein Defekt auftritt, muss die sich aus dem Gesetz ergebende Verpflichtung innerhalb von 24 Monaten nach Austausch erfüllt werden. Diese Forderung erscheint uns als praxisfremd. Der Eigentümer eines Gebäudes, der in die Verlegenheit kommt, seine Anlage nach einem Defekt austauschen zu müssen, wird aus finanziellen und technischen Gründen seinen Nutzungspflichten gleich nachkommen müssen. Auch der Umgang mit dem Begriff „Defekt“ wird in der Praxis Probleme aufwerfen. Sind zum Beispiel die gesetzlichen Pflichten bereits beim Austausch eines defekten Brenners zu erfüllen?

Das Gesetz spricht hauptsächlich die privaten Hauseigentümer, kleinere Unternehmen und sonstige Immobilienbesitzer an. Bei einem Austausch der Heizungsanlage und der gleichzeitigen Nutzung von Erneuerbaren Energien wird in der Regel mit höheren Kosten zu rechnen sein als beim Austausch lediglich der Heizungsanlage. Diese Maßnahmen müssen finanziert werden. Vor dem Hintergrund der Wirtschafts- und Finanzkrise ist bereits jetzt zu beobachten, dass Zuschüsse wie das Marktanreizprogramm gestrichen wurden. Weitere Streichungen, z.B. bei KfW-Programmen, sind zu erwarten. Die Kapitalbeschaffung der Unternehmen bei Banken ist nachweislich schwierig. Viele Unternehmen würden von diesen Maßnahmen mit aller Härte getroffen. Zwar lässt das Gesetz eine Härteregelung zu, wobei jedoch nicht klar wird, nach welchen Kriterien die zuständige Behörde eine solche unbillige Härte feststellen wird.



Für Unternehmen in Hessen, die ihren Geschäftsbereich auf dem Gebiet der Erneuerbaren Energien haben, verspricht dieses Gesetz neue Absatzchancen. Die negativen Erfahrungen und Fehlentwicklungen in Baden-Württemberg sollten in Hessen jedoch nicht wiederholt werden. Sollte dieses Gesetz in Hessen in Kraft treten, so würde dies nicht nur zu starken Belastungen hessischer Unternehmen führen, sondern würde auch die Standortqualität Hessens verschlechtern.

In Abwägung aller Vor- und Nachteile eines solchen Gesetzes und im Hinblick auf die Unsicherheiten im Bereich der Förderkulisse sowie der nicht immer einfach zu realisierenden Kapitalbeschaffung raten wir von diesem Gesetzesvorhaben ab. Zudem würde ein Alleingang Hessens zu Wettbewerbsnachteilen hessischer Unternehmen führen.

Mit freundlichen Grüßen

Arbeitsgemeinschaft hessischer  
Industrie- und Handelskammern

Industrie- und Handelskammer Lahn-Dill  
Abteilung Standortpolitik | Innovation und Umwelt



Matthias Gräßle  
Geschäftsführer



Burghard Loewe  
Federführer



## **Ansätze für eine wirksame Klimaschutzstrategie im Gebäudesektor**

- Stellungnahme zur Frage eines Hessischen Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes

Nikolaus Diefenbach, Tobias Loga, Jens Knissel (IWU)  
1. Juni 2010

**INSTITUT WOHNEN  
UND UMWELT** GmbH  
Forschungseinrichtung  
des Landes Hessen und  
der Stadt Darmstadt  
Annastraße 15  
64285 Darmstadt  
**Telefon:**  
(0049) 0 61 51 / 29 04 - 0  
**Telefax:**  
(0049) 0 61 51 / 29 04 97  
**eMail:** [info@iwu.de](mailto:info@iwu.de)  
**Internet:** <http://www.iwu.de>

### **Vorbemerkung**

Das Institut Wohnen und Umwelt wurde vom Hessischen Landtag um eine Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf der SPD-Fraktion für ein „Gesetz zur Nutzung Erneuerbarer Wärmeenergie in Hessen (Hessisches Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetz-HEEWärmeG)“ vom 23.02.2010 (Drucksache 18/1949) gebeten.

Der Gesetzentwurf lehnt sich an bestehende Regelungen an: Auf Bundesebene trat das „Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz“ (EEWärmeG) Anfang 2009 in Kraft<sup>1</sup>. Die darin enthaltene Nutzungspflicht für erneuerbare Energien betrifft allein den Neubau, gleichzeitig werden aber die Bundesländer zu eigenen Regelungen für den Gebäudebestand ermächtigt. Wie auch in Hessen wurden in verschiedenen Ländern entsprechende Initiativen eingeleitet. Bereits sehr frühzeitig wurde das Land Baden-Württemberg aktiv, dessen Gesetz mit Vorgaben für den Neubau und den Gebäudebestand im Jahr 2007, also noch vor der bundesweiten Regelung, verabschiedet wurde<sup>2</sup>.

Angesichts der vielen offenen Fragen und drängenden Probleme auf dem Weg zu einer Verbesserung der Energieeffizienz und zur Erreichung der Klimaschutzziele erscheint es uns notwendig, den im hessischen Landtag eingebrachten Gesetzentwurf nicht isoliert zu be-

---

<sup>1</sup> Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz – EEWärmeG)

<sup>2</sup> Gesetz zur Nutzung erneuerbarer Wärmeenergie in Baden-Württemberg (Erneuerbare-Wärme-Gesetz – EwärmeG) vom 20.11.2007



trachten, sondern ihn in die größere Perspektive der nationalen Klimaschutzpolitik im Gebäudesektor einzuordnen. Vor diesem Hintergrund gliedert sich unsere Stellungnahme in drei Abschnitte: Kapitel 1 geht auf grundsätzliche Aspekte der vorgesehenen Nutzungspflicht für erneuerbare Energien im Gebäudebestand ein, Kapitel 2 behandelt Detailfragen des vorliegenden Gesetzentwurfs, Kapitel 3 befasst sich mit der Perspektive einer umfassenden Strategie für den Klimaschutz im deutschen Gebäudesektor.

## 1 Grundsätzliche Bewertung der vorgesehenen Nutzungspflicht für erneuerbare Energien im Gebäudebestand

Die Verbesserung der Effizienz der Wärmeversorgung und der Ausbau erneuerbarer Energieträger im Gebäudesektor sind dringend geboten. In der Begründung des Gesetzentwurfs wird auf europäische Ziele für eine Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien auf 20 % des Primärenergieverbrauchs bis 2020 verwiesen. Tatsächlich ist festzustellen, dass dieser Anteil in Deutschland erst bei knapp 9 % liegt [BMU 2010].

Daneben lassen sich auch die allgemeinen Klimaschutzziele nennen: Langfristig, d. h. bis zum Jahr 2050 werden wir in Deutschland unsere CO<sub>2</sub>-Emissionen gegenüber 1990 um mindestens 80 bis 90 % senken müssen<sup>3</sup>. Gerade auch im Gebäudesektor ist dies eine erhebliche Herausforderung, die frühzeitige, entschiedene und zielgerichtete Maßnahmen verlangt – dies vor allem angesichts der hohen Lebensdauer baulicher Maßnahmen und der für die Einführung neuer Technologien benötigten Zeiträume.

Konkret hat die Bundesregierung in ihrem Integrierten Energie- und Klimaprogramm von 2007 das Ziel einer 40-prozentigen Reduzierung der Treibhausgasemissionen bis 2020 formuliert [Bundesregierung 2007]<sup>4</sup>. Laut Szenarienanalysen des Instituts Wohnen und Umwelt [IWU 2008] lässt sich dies im Wohngebäudesektor nur dann erreichen, wenn es dort in allen Bereichen deutliche Verbesserungen gibt, dazu gehören

1. eine weitere Erhöhung der Anforderungen für den Neubau,
2. eine verbesserte Qualität, gleichzeitig aber eine deutliche Erhöhung der Häufigkeit von Wärmeschutzmaßnahmen im Bestand. Die gegenwärtige Modernisierungsrate bei der Wärmedämmung wurde dabei zu weniger als 1 % pro Jahr abgeschätzt, diese müsste deutlich erhöht werden;
3. der Einsatz erneuerbarer Energien bzw. effizienter Wärmeversorgungstechniken („besser als Brennwertkessel“) bei möglichst jedem Austausch des Wärmeversorgungssystems. Die vorliegende Erneuerungsrate von Wärmeerzeugern wurde dabei zu 4 % pro Jahr angenommen (entsprechend einer Lebensdauer von 25 Jahren), also wesentlich höher als bei den Dämmmaßnahmen. Eine Erhöhung der Erneuerungsrate über diesen „natürlichen“ Zyklus hinaus wurde nicht angesetzt.

Der Gesetzentwurf zum HEEWärmeG geht offensichtlich genau in die Zielrichtung des dritten Punktes: In dem Fall, dass ein Austausch der Heizung geplant ist, soll nun eine Nutzung erneuerbarer Energien stattfinden, z.B. durch Einsatz einer Solaranlage mit 15 % Deckungsanteil, oder es sollen entsprechende Ersatzmaßnahmen getroffen werden.

---

<sup>3</sup> Das 80%-Ziel ist bereits von den Klimaschutz-Enquete-Kommissionen des Deutschen Bundestages Anfang der 1990er Jahre für die Industrieländer formuliert worden, wobei die weltweite Emissionsminderung 50 % betragen sollte und die Pro-Kopf-Emissionen in den Industrieländern immer noch über denen der (bisher) weniger entwickelten Länder lägen. Bei weltweit gleichen Pro-Kopf-Emissionen ergibt sich für Deutschland in etwa das Ziel einer 90prozentigen CO<sub>2</sub>-Minderung.

<sup>4</sup> auch dies bezogen auf 1990



Angesichts der genannten Herausforderungen erscheint ein solcher Ansatz zunächst einmal grundsätzlich sinnvoll. Er wird auch den besonderen Anforderungen des Gebäudebestandes insoweit gerecht, als es sich um eine bedingte Anforderung, also eine „Wenn-Dann-Anforderung“ handelt, d. h. der Hauseigentümer wird nicht etwa bedingungslos zu einem (eventuell verfrühten) Austausch seiner Heizungsanlage verpflichtet, sondern er muss die Anforderungen des Gesetzes erst dann erfüllen, wenn er ohnehin die Heizung erneuert.

Andererseits kann der Ansatz durchaus kritisch hinterfragt werden: Die vorgesehenen Verpflichtungen verlangen den Betroffenen merkliche Zusatzinvestitionen ab, deren Höhe sich angesichts der vielfältigen Ausgangssituationen im Gebäudebestand kaum für jeden Einzelfall vorhersehen lässt. So wird es darauf ankommen, welche der möglichen Optionen zur Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen jeweils realisierbar sind. Dies kann beispielsweise davon abhängen, ob überhaupt für Solaranlagen nutzbare Dachflächen vorliegen, ob es eine für die Einspeisung von Solarenergie geeignete zentrale Warmwasserbereitung gibt, ob sich das umgebende Erdreich als Wärmequelle für eine Wärmepumpe nutzen lässt, ob (zum Einsatz eines Holzpelletkessels) eine Zentralheizung vorliegt und die Räumlichkeiten für einen Holzpelletspeicher gegeben sind oder (entscheidend für die Effizienz einer Wärmepumpe), wie hoch die Vorlauftemperatur des Heizsystems ist.

Je nach Einzelfall können die Randbedingungen für eine Umsetzung der Maßnahmen und damit auch die entstehenden Kosten also sehr unterschiedlich sein. Es ist daher nicht unwahrscheinlich, dass es auch zu einer Verschiebung von Heizungsmodernisierungen kommen wird. Die Größe eines solchen Effektes lässt sich kaum vorhersagen. Auf lange Sicht gesehen wäre er möglicherweise nicht entscheidend, da jede bestehende Heizung früher oder später (wenn nicht nach 25, dann vielleicht nach 30 Jahren) ausgetauscht werden muss.

In diesem Zusammenhang ist allerdings noch ein weiterer Aspekt in die Abwägung einzubeziehen: Die Wirkungstiefe der geplanten gesetzlichen Vorschriften ist insgesamt sehr begrenzt: Der genannte solare Deckungsanteil von 15 Prozent entspricht einer etwa gleich großen Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Emissionen bzw. des Verbrauchs fossiler Energieträger. Angesichts der Notwendigkeit, die CO<sub>2</sub>-Emissionen in Deutschland langfristig um 80 bis 90 Prozent zu senken, ist dies nur ein kleiner Schritt. In absehbarer Zukunft werden im Bereich der Wärmeversorgung und des Wärmeschutzes noch deutlich weiter gehende Maßnahmen in Richtung auf eine höhere Energieeffizienz und den Einsatz erneuerbarer Energieträger notwendig sein.

Zu berücksichtigen ist auch das Zusammenspiel mit bestehenden Förderinstrumenten, insbesondere mit den Förderprogrammen der KfW und dem BAFA-Marktanzreizprogramm. Das Bundesgesetz EEWärmeG schließt eine Förderung der gesetzlichen Mindestanforderungen zwar aus (auch für etwaige Regelungen zum Gebäudebestand auf Landesebene), verweist aber gleichzeitig auf die Möglichkeit der Förderung weitergehender Maßnahmen. Das damit verankerte Prinzip ist zunächst einmal einleuchtend, zumal auf diese Weise notwendige weitergehende Klimaschutzmaßnahmen angestoßen werden. Nun käme es darauf an, dass in angemessenem und ausreichendem Maße flankierend gefördert würde, auch unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten im Gebäudebestand. Die Bedingungen hierfür müssten detailliert untersucht werden, allerdings kann man wohl nicht einmal davon ausge-



hen, dass überhaupt die Bereitstellung von Fördermitteln langfristig gesichert ist<sup>5</sup>. Davon abgesehen ist ebenfalls klar, dass die bisherige Förderung für Energiespar- und Klimaschutzmaßnahmen im deutschen Gebäudebestand in den letzten Jahren zwar einerseits als vorbildlich gelten kann, andererseits aber bei weitem noch nicht ausreicht, um die insgesamt notwendigen Maßnahmen bei Wärmeschutz und Wärmeversorgung in voller Breite anzustoßen.

Vor diesem Hintergrund wird die Bewertung der vorliegenden Situation noch einmal zusammengefasst:

- Die Entwicklung, auf die der Gesetzentwurf abzielt, nämlich die erhöhte Nutzung erneuerbarer Energien bei der Wärmeversorgung im Gebäudebestand, erscheint vor dem Hintergrund der Herausforderungen beim Klimaschutz ohne Alternative.
- Angesichts des Umfangs der vorgesehenen Maßnahmen kann man hier aber nur von einem kleinen Schritt sprechen. Im Bereich der Wärmeversorgung, vor allem auch bei den großen ungenutzten Potentialen beim Gebäude-Wärmeschutz sind viel weiter gehende Maßnahmen notwendig, deren Umsetzung nicht mehr lange hinausgeschoben werden darf.
- Das gewählte Instrument einer Verpflichtung zur anteiligen Nutzung erneuerbarer Energien (bzw. zu entsprechenden Ersatzmaßnahmen) ist an den Zeitpunkt eines ohnehin stattfindenden Heizungsaustauschs geknüpft und entspricht damit einerseits den besonderen Gegebenheiten des Gebäudebestandes. Andererseits können die Anforderungen durchaus zu deutlichen Mehrkosten führen. Die Möglichkeit einer flankierenden Förderung ist - bei weiter gehenden als den vorgeschriebenen Maßnahmen – bisher möglich, aber zukünftig nicht unbedingt sichergestellt.

Wir ziehen daraus das folgende Fazit:

- Die vorgesehenen Regelungen gehen im Grundsatz in die richtige Richtung. Da sie jedoch den Betroffenen einerseits fallabhängig bereits spürbare Mehrkosten abverlangen, andererseits aber nur einen sehr begrenzten Beitrag zu der Gesamtaufgabe „Klimaschutz im Gebäudesektor“ leisten, ist die Situation insgesamt gesehen unbefriedigend. Notwendig ist eine umfassende Strategie zur Lösung der anstehenden Probleme, die die erforderlichen Entwicklungen beim Wärmeschutz ebenso wie bei der Wärmeversorgung in der ganzen Breite des Gebäudesektors zur Umsetzung bringt. Erst bei Vorliegen eines solchen – begründeten und abgewogenen - Gesamtkonzeptes ließen sich Einzelbausteine wie die hier vorliegende Gesetzesinitiative abschließend bewerten. In Kapitel 3 gehen wir auf dieses Thema näher ein: Wir werden dort deutlich machen, dass es sich bei der Forderung nach einer umfassenden Strategie – bei allen damit verbundenen Schwierigkeiten im Detail – keineswegs um eine utopische Vorstellung handelt, sondern vielmehr konkrete und realistische Ansatzpunkte dafür bestehen, hier in absehbarer Zeit zu einer tragfähigen Lösung zu kommen.

---

<sup>5</sup> Frankfurter Rundschau, 4.5.2010: „Öko-Wärme abgedreht – Finanzminister stoppt Förderprogramm“



- Andererseits sollte auch kurzfristig gehandelt werden, und die Suche nach einer schlüssigen Gesamtstrategie sollte nicht dazu führen, dass sinnvolle Lösungsansätze, die in Teilbereichen wirken, lange verzögert oder gar verhindert werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn es sich wie hier um ein Konzept handelt, das auch als Baustein einer übergeordneten Strategie vorstellbar wäre (s. dazu Kapitel 3). Allerdings ist in diesem Fall zu fordern, dass die gesetzlichen Regelungen bis ins Detail durchdacht und abgewogen sind: Zum einen sollte den Betroffenen eine möglichst hohe Flexibilität bei der Zielerreichung - und damit die Möglichkeit zur Kostenminimierung – zugestanden werden. Zum anderen sollten Fehlentwicklungen – z.B. Verschlechterungen bei der Gesamteffizienz der Wärmeversorgung – von vornherein ausgeschlossen werden. Auch ist ein praxisgerechtes Konzept für den Vollzug der Regelungen notwendig. In diesen Punkten sehen wir bei dem vorgelegten Gesetzentwurf an vielen Stellen Nachbesserungsbedarf. Wir gehen darauf im folgenden Kapitel 2 näher ein.

## 2 Bewertung von Einzelaspekten des Gesetzentwurfs

Die Auswirkungen des von der SPD-Fraktion im hessischen Landtag eingebrachten Gesetzentwurfs können hier nicht in allen Details diskutiert und bewertet werden. Allerdings sollen einzelne Aspekte, bei denen es offene Fragen bzw. Nachbesserungsbedarf gibt, gezielt angesprochen werden.

### 2.1 Nachvollziehbare und flexible Zielvorgaben

Der Gesetzentwurf stellt verschiedene Regeln für die Nutzung unterschiedlicher Energieträger (Solarwärme, Biomasse, Kraft-Wärme-Kopplung / Fernwärme und Abwärmenutzung) auf. Dabei ist unklar, auf welcher Grundlage die Gewichtung dieser Regeln zueinander erfolgt<sup>6</sup>. Ein sinnvolles Gesamtziel ist offenbar die Verbesserung der Effizienz der Wärmeerzeugung (durch erneuerbare Energien oder entsprechende, möglichst gleichwertige Ersatzmaßnahmen). Daher wäre es eigentlich naheliegend, einen globalen Effizienzkennwert der Wärmeerzeugung festzuschreiben und dem Betroffenen eine möglichst große Flexibilität bei dessen Einhaltung zuzugestehen.

Hierfür gäbe es sicherlich verschiedene Möglichkeiten, eine davon sei hier genannt, nämlich die Vorgabe eines Zielwertes für die Primärenergieaufwandszahl der Wärmeerzeugung  $e_{p,g}$ , die nach [IWU 2005] folgendermaßen definiert ist<sup>7</sup>:

$$e_{p,g} = (\text{Primärenergieaufwand der Wärmeerzeugung}) / (\text{erzeugte Wärmemenge})$$

Diese Größe ist im Grundsatz identisch mit dem in Anlage 4a der EnEV<sup>8</sup> vorgegebenen Produkt von Erzeugeraufwandszahl  $e_g$  und Primärenergiefaktor  $f_p$ , für das bei der Inbetriebnahme von Wärmeerzeugern ein Grenzwert von 1,3 festgelegt ist<sup>9</sup>. Bei einer Brennwertkesselheizung<sup>10</sup> betrüge der Kennwert etwa  $e_{p,g} = 1,1$ . Ein sinnvoller Grenzwert für eine gesetzliche

---

<sup>6</sup> Dies gilt allerdings auch bereits für das den Neubau betreffende Bundesgesetz EEWärmeG, an das sich der Gesetzesentwurf an vielen Stellen anlehnt.

<sup>7</sup> Eine Aufwandszahl ist vom Grundsatz her der Kehrwert eines Wirkungsgrads bzw. Nutzungsgrads (z. B. bei Heizkesseln) oder einer Leistungs- bzw. Arbeitszahl (bei Wärmepumpen): Je höher die Effizienz des Systems, desto höher ist der Nutzungsgrad oder die Arbeitszahl und desto niedriger ist die Aufwandszahl.

Die hier verwendete Primärenergie-Aufwandszahl  $e_{p,g}$  ist nicht identisch mit der Größe  $e_p$  der EnEV bzw. DIN V 4701-10, da sie allein auf die Wärmeerzeugung bezogen ist.

<sup>8</sup> Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung – EnEV), zuletzt geändert am 6. März 2009 mit Wirkung vom 1. Oktober 2009

<sup>9</sup> Dieser Grenzwert gilt nicht in jeder Situation, allerdings in vielen Fällen z. B. beim Heizkesselaustausch

<sup>10</sup> Hier ist ein Jahresnutzungsgrad des Kessels  $\eta = 100\%$  ( $e_g = 1/\eta = 1,0$ ) unterstellt und es wird der Primärenergiefaktor  $f_p=1,1$  für die Bereitstellung der Endenergieträger Erdgas bzw. Öl berücksichtigt.



Regelung, die im Regelfall auf einen solaren Deckungsanteil von z. B. 15 % abzielt, wäre damit:  $e_{P,g} = 1,1 * (1 - 0,15) = 0,935$ .

Dem Hauseigentümer wäre es nun freigestellt, ob er einen so vorgeschriebenen Maximalwert für  $e_{P,g}$  tatsächlich durch Einsatz von Brennwertkessel und Solaranlage erreicht, oder eine andere Systemkombination mit der gleichen Effizienz, d.h. dem gleichen Primärenergieeinsatz pro erzeugter Kilowattstunde Wärme, verwendet.

Unberührt von einer solchen nachvollziehbaren und flexibel handhabbaren Grundregel besteht die Möglichkeit

- alternativ auch weiterhin vereinfachte Nachweise für bestimmte Systeme zuzulassen (z. B. Einbau Brennwertkessel und Solaranlage mit einer Mindest-Kollektorfläche)
- auch weiterhin bei bestimmten Systemen oder Energieträgern Sonderregeln vorzusehen (z.B. die Art und der Nachweis der verwendbaren Biomasse, vgl. auch Abschnitt 2.4).

## 2.2 Ausschluss ineffizienter Wärmeerzeugungssysteme

Die Vorgabe eines Grenzwerts für die Gesamteffizienz der Wärmeerzeugung hätte den weiteren, entscheidenden Vorteil, dass der Einsatz ineffizienter Systeme ausgeschlossen wäre. Dies ist nämlich bei den im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen bisher nicht der Fall. Zwar sind prozentuale Mindestbeiträge für verschiedene effiziente bzw. regenerative Wärmeerzeugungssysteme vorgegeben (von 15 % für Solaranlagen bis hin zu 50 % für z. B. bestimmte effiziente Wärmepumpen, feste Biomasse oder KWK-Anlagen). Über die Frage, wie effizient die restlichen 50 bis 85 % des Wärmebedarfs erzeugt werden, ist damit aber nichts ausgesagt.

Es wäre z. B. eine deutliche „Übererfüllung“ der vorgeschlagenen gesetzlichen Regelung, wenn 75 % des Wärmebedarfs über eine effiziente Erdreich-Wärmepumpe (Jahresarbeitszahl 3,8) und die restlichen 25 % über einen ergänzenden elektrischen Heizstab erzeugt würden. Im Fall, dass z. B. das nutzbare Erdwärmepotential bei dem betroffenen Gebäude keine größere Wärmepumpe erlaubt, wäre dies ein durchaus denkbarer Anwendungsfall für die vorgeschlagene Regelung. Gleichzeitig läge die Primärenergie-Aufwandszahl der Wärmeerzeugung nur bei einem Wert von  $e_{P,g} = 1,21$  und damit sogar schlechter, als wenn von vornherein nur ein Brennwertkessel ohne Solaranlage eingesetzt worden wäre<sup>11</sup>.

Die vorgeschlagene gesetzliche Regelung ist also „lückenhaft“, da sie auch die Verwendung ineffizienter Wärmeerzeugungssysteme zulässt. Die direkte Anlehnung an die Neubau-Regelungen im Bundesgesetz EEWärmeG ist in diesem Fall offenbar wenig hilfreich. Dort ist die entstehende „Lücke“ weniger ausschlaggebend, da im Neubau die EnEV mit ihren Vor-

---

<sup>11</sup> Bei Kombination mehrerer Wärmeerzeuger ergibt sich die Gesamt-Aufwandszahl, indem die Aufwandszahlen der Einzelsysteme entsprechend ihrem Deckungsanteil gemittelt werden. Der genannte Wert ergibt sich hier mit einem Primärenergiefaktor der Stromerzeugung von  $f_p = 2,7$ , einer Jahresarbeitszahl der Wärmepumpe von 3,8 und einem Nutzungsgrad des elektrischen Heizstabs von 1,0 (=100 %) nach folgender Gleichung:  $e_{P,g} = 0,75 \times 2,7 / 3,8 + 0,25 \times 2,7 / 1,0 = 1,21$



gaben für den Gesamt-Primärenergiebedarf des Gebäudes einen sinnvollen Rahmen absteckt.

### **2.3 Ersatzmaßnahmen beim Gebäude-Wärmeschutz**

Der Gesetzentwurf sieht vor, alternativ zu Maßnahmen auf der Wärmeversorgungsseite auch beim Wärmeschutz Verbesserungen zuzulassen. Angesichts des Ziels, gerade in der schwer überschaubaren Vielfalt des Gebäudebestands den Betroffenen möglichst viele Ausweichmöglichkeiten zu bieten, ist dies vom Grundsatz her ein sehr richtiger und notwendiger Ansatz. Auch hier ist aber wiederum die direkte Anlehnung an die Bundesregelung wenig sinnvoll. Schon die Formulierung der Vorgabe ist nicht ganz klar: Das Bundesgesetz bezieht sich in seinem Anhang VI mit der Vorgabe einer 15 %-Unterschreitung der entsprechenden EnEV-Grenzwerte für Primärenergiebedarf und Transmissionswärmeverlust auf zu errichtende Gebäude. Es ist für uns nicht eindeutig erkennbar, ob bei der Bezugnahme aus dem vorliegenden Gesetzentwurf, die ja den Gebäudebestand betrifft, die Neubau-Werte oder die (um 40 % höheren) Werte für den Bestand gemeint sind.

Unabhängig davon ist allerdings die Vorgabe von Gesamtzielen für das Gebäude in der Regel ohnehin wenig hilfreich, da sie nur dann für den Betroffenen attraktiv ist, wenn er gerade zusätzlich zum Heizungsaustausch eine umfassende Modernisierung der Gebäudehülle durchführen kann. Dies wird aber meistens nicht der Fall sein. Man könnte sich daher wohl eher an der geltenden Bestands-Regelung in Baden-Württemberg orientieren, die auch eine Dämmung von Einzelbauteilen, nämlich der Außenwand bzw. von Dach / Obergeschossdecke vorsieht<sup>12</sup>.

Auch dabei ist aber zu beachten, dass die Außenwanddämmung und die Dachdämmung (im Falle eines ausgebauten Dachgeschosses) in der Regel an den Erneuerungszyklus des Bauteils gekoppelt und ansonsten nur mit großem Zusatzaufwand durchführbar sind. Wir empfehlen daher, auch noch die Dämmung der Kellerdecke oder des Erdgeschossfußbodens als Alternative hinzuzunehmen<sup>13</sup>. Auch diese Maßnahmen sind nicht in jedem Fall, aber doch sehr häufig durchführbar, denn insbesondere die Kellerdeckendämmung ist unabhängig von Erneuerungszyklen und wird dennoch, soweit bekannt ist, in der Praxis bisher nur sehr selten realisiert.

### **2.4 Besonderheiten bei einzelnen Wärmeerzeugungssystemen**

Inwieweit bei bestimmten Systemen Sonderregeln sinnvoll bzw. notwendig sind, kann hier nicht im Detail untersucht werden, einzelne Anmerkungen möchten wir aber geben:

- Im Sinne eines sparsamen Umgangs mit der (langfristig gesehen) knappen Ressource Biomasse ist es sinnvoll, wie in dem in Bezug genommenen EEWärmeG (Anlage Abschnitt II.3) vorgesehen Mindestwerte für den Kesselwirkungsgrad von Biomasse-

---

<sup>12</sup> jeweils deutlich besser als nach EnEV-Bauteilanforderungen für Bestandsmaßnahmen.

<sup>13</sup> Es wäre zu überprüfen, ob hier gleichzeitig eine Einbeziehung der unter der Kellerdecke laufenden Heizungs- und Warmwasserverteilung in die Wärmedämmung mit vorgeschrieben werden könnte.



Zentralheizungen festzuschreiben. Unklar ist für uns dabei die Frage, wie eigentlich dezentrale Geräte, also z. B. Holzöfen oder Kamine behandelt werden. Wenn es sich hier nicht um hochwertige Geräte handelt (z.B. automatisch beschickte und geregelte Holzpelletöfen), die Teil des Heizsystems sind, sondern um häufig sehr einfach gebaute ergänzende Öfen oder Kamine, die ja bei Betrieb in merklichem Ausmaß Luftschadstoffe freisetzen, so sollten diese Geräte nach unserer Auffassung im Allgemeinen nicht bei der erneuerbaren Energienutzung anzurechnen sein. Es ist für uns allerdings nicht transparent, wie der vorliegende Gesetzentwurf diese Systeme einordnet.

- Bei dem Aufbau bzw. der Ausweitung eines Nah- oder Fernwärmenetzes ist zu beachten, dass der Effizienzvorteil der dabei häufig eingesetzten Kraft-Wärme-Kopplung (insbesondere wenn deren Deckungsbeitrag nur z. B. 50 % beträgt und über die Effizienz der KWK-Anlage selbst nichts weiter bekannt ist), durch die erhöhten Leitungsverluste wettgemacht werden kann (vgl. IWU 2005]). Es ist daher empfehlenswert, in diesem Fall Regeln vorzusehen, die eine besonders sorgfältige Planung mit Blick auf die Gesamteffizienz des Systems gewährleisten. Insbesondere ist zu beachten, dass die versorgten Gebäude vielleicht heute noch einen hohen Energieverbrauch aufweisen, der aber im Laufe der Jahre durch verbesserten Wärmeschutz abnehmen wird, so dass die anteiligen Wärmeverluste des Verteilnetzes längerfristig zunehmen und die Gesamteffizienz der Versorgung sinkt. Bei der Auslegung des Systems sollte diese Entwicklung von vornherein mitberücksichtigt werden. Entsprechendes gilt auch für sehr kleine Systeme, die nur wenige Gebäude gemeinsam versorgen.

## 2.5 Praktische Umsetzung der Regelungen

Die Frage, wie der Vollzug des Gesetzes in der Praxis funktionieren würde, ist aus unserer Sicht bisher nicht ausreichend klar. Eine sehr sorgfältige Untersuchung dieser Frage und die Entwicklung eines – aus Sicht der Hauseigentümer, der Handwerker und der den Vollzug überprüfenden Institutionen - praxisgerechten Konzepts wäre notwendig. Dabei geht es auch darum, den Gebäudeeigentümer überhaupt über das Bestehen der gesetzlichen Regelungen zu informieren.

Während bisher z. B. der Austausch eines defekten Heizkessels ein recht einfaches Geschäft zwischen Hauseigentümer und Heizungsbauer war, ist nun ein umfassendes Regelwerk zu beachten. Der Gesetzentwurf verweist an vielen Stellen auf andere Regelungen, welche wiederum Bezüge auf eine – inzwischen selbst für Fachleute nur noch schwer überschaubare - Vielfalt von Normen und Regeln setzen. Auch die im Gesetzentwurf genannten Sachverständigen (d. h. Ausstellungsberechtigten für Energieausweise) würden möglichst klare und transparente Regeln benötigen. Zu beachten ist darüber hinaus, dass nicht jeder Heizungsbauer ausstellungsberechtigt und als Sachverständiger in diesem Sinne anzusehen ist.

In diesem Zusammenhang wäre auch eine möglichst enge Abstimmung mit der EnEV anzustreben, die grundsätzlich ähnliche Fragen hinsichtlich des Vollzugs im Gebäudebestand



aufwirft und die 2009 entsprechend weiterentwickelt wurde, z. B. durch Einführung von Unternehmererklärungen.

## **2.6 Flankierende Förderung**

Nach allem Gesagten erscheint es auch mit entsprechenden Nachbesserungen ausgesprochen schwierig, eine ausgewogene und praxisgerechte Lösung für die geplante Nutzungspflicht erneuerbarer Energie (inklusive Ersatzmaßnahmen) im Gebäudebestand zu erreichen, die möglichst jedem Einzelfall gerecht wird. Wir würden es daher für sehr sinnvoll halten, ausreichende Fördermittel für die Flankierung einer solchen gesetzlichen Regelungen bereitzuhalten. Der Gesetzentwurf verweist zwar im Grundsatz ebenfalls auf die finanzielle Förderung, entscheidend wäre es aber, dass eine Förderung für die gesamte Laufzeit auch wirklich sichergestellt würde. Die Förderregeln können durchaus noch weiter gehende Anforderungen an die regenerativen Energienutzung bzw. Energieeinsparung stellen als die gesetzlichen Regelungen, sollten dabei aber auch dem Ziel dienen, dem Hauseigentümer die Durchführung der Maßnahmen insgesamt zu erleichtern und sie möglichst attraktiv für ihn zu machen.

### **3 Perspektiven für eine wirksame Gesamtstrategie zum Klimaschutz im Gebäudesektor**

Die Energieeffizienz im Gebäudesektor hat in den letzten Jahren in Deutschland nicht zuletzt durch verbesserte gesetzliche Regelungen und umfangreiche Förderprogramme deutliche Fortschritte gemacht. Gleichwohl ist festzustellen, dass bei der Bewältigung der Herausforderungen des Klimaschutzes noch kein Durchbruch gelungen ist. Weitere entschiedene Maßnahmen sind notwendig, und angesichts der langen Umsetzungszeiträume dürfen diese nicht mehr weit hinausgeschoben werden. Gleichzeitig bestehen konkrete Ansatzpunkte für tragfähige Lösungen – im Neubau wie im Gebäudebestand.

Der Neubau steht nicht im Mittelpunkt dieser Stellungnahme, er ist im Rahmen einer Gesamtstrategie aber auf jeden Fall mitzuberücksichtigen. Seine Bedeutung für die langfristige Energieeinsparung und den Klimaschutz wird häufig unterschätzt, da die jährlich zugebaute Wohn- bzw. Nutzfläche klein gegenüber der Bestandsfläche ist. Über die Jahre addieren sich diese Zahlen aber zu großen Summen auf. Darüber hinaus ist zu beachten, dass nach der Errichtung in der Regel für Jahrzehnte kaum noch Chancen für tiefgreifende Verbesserungen an den Gebäuden bestehen.

Vor diesem Hintergrund wiegt es schwer, dass die CO<sub>2</sub>-Emissionen der heutigen Neubauten trotz der in der EnEV 2009 erreichten Fortschritte immer noch etwa um einen Faktor 2 bis 3 über den Zielwerten für eine klimagerechte Bauweise liegen (vgl. [IWU 2008]). Noch schwerer wiegt dies, wenn man berücksichtigt, dass der Abriss von Gebäuden bisher eine untergeordnete Rolle spielt, die Wohnflächen in Deutschland daher weiter steigen und der Neubau jedes Jahres so gesehen mit dem überwiegenden Anteil seiner CO<sub>2</sub>-Emissionen als zusätzliche Belastung in der deutschen „Klimabilanz“ zu Buche schlägt.

Gleichzeitig liegt mit der Energieeinsparverordnung EnEV das geeignete Instrumentarium für den Neubau bereit: Bei einem neu zu errichtenden Gebäude bestehen weitgehend alle Freiheiten und Möglichkeiten zur Wahl der richtigen Maßnahmen bei Wärmeschutz und Wärmeversorgung, so dass es hier möglich ist, von vornherein Zielwerte vorzugeben, die den langfristigen Anforderungen des Klima-, Umwelt- und Ressourcenschutzes Genüge tun. Fördermaßnahmen, insbesondere im Rahmen der KfW-Programme, spielten (und spielen auch jetzt noch) eine wichtige Rolle zur breiten Einführung zukunftsweisender Gebäudekonzepte wie des Passivhauses, des KfW-Energiesparhauses 40 und der KfW-Effizienzhäuser 55 bzw. 40. Durch eine weitere Verschärfung der EnEV könnten diese in wenigen Jahren zum allgemeinen Standard werden. Die Neufassung EU-Richtlinie zur Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden gibt hier den richtigen Weg vor, indem sie fest schreibt, dass ab 2020 nur noch „Niedrigstenergiegebäude“ errichtet werden dürfen<sup>14</sup>. In Deutschland wird es darauf ankommen, diese Vorgaben durch schrittweise Anhebung der EnEV-Standards in den nächsten Jahren tatsächlich umzusetzen und dabei den vielversprechenden aber bisher

---

<sup>14</sup> Der englische Begriff lautet „Nearly-Zero-Energy-Buildings“, vgl. Amtsblatt der Europäischen Union, C 123 E vom 12.05.2010, S. 32 ff (Standpunkt des Rates in erster Lesung). Das EU-Parlament hat die Richtlinie am 18.5.2010 verabschiedet ([www.enev-online.de](http://www.enev-online.de))



noch nicht eindeutig definierten Begriff des Niedrigstenergiegebäudes so mit Inhalt zu füllen, dass wirklich langfristig tragfähige Energiesparhäuser erreicht werden. Das Passivhaus mit einer Wärmeversorgung durch überwiegend erneuerbare Energien wäre dann im Normalfall die richtige Lösung für den Neubau.

Viel schwieriger ist die Lage im Gebäudebestand. Hier ist es aus Kostengründen kaum möglich, Gebäude und Heizsystem zu einem beliebigen Zeitpunkt rundum energetisch zu erneuern. Vielmehr muss bei den meisten Außenbauteilen und bei der Wärmeversorgung der Sanierungszyklus beachtet werden: Erst wenn ohnehin eine Erneuerung des Bauteils oder Systems stattfindet, können auch mit vertretbarem Aufwand Energiesparmaßnahmen durchgeführt werden. Dabei ist ein exakter Zeitpunkt für die Erneuerung in der Regel nicht definiert: Der Hauseigentümer wird – sofern nicht ein akuter Defekt zu beheben ist - je nach Gebäude und örtlichen Gegebenheiten sowie nach seiner eigenen Lageeinschätzung einzelne Modernisierungsschritte zeitlich vorziehen oder zurückstellen, die Maßnahmen einzeln oder in Paketen durchführen.

Dementsprechend erscheinen die Möglichkeiten für gesetzliche Vorgaben begrenzt. Kurzfristige Nachrüstverpflichtungen sind nur bei Bauteilen und Elementen möglich, die unabhängig von Sanierungszyklen quasi jederzeit erneuert werden können. Entsprechende Regelungen wurden bisher im Rahmen der EnEV nur bei wenigen Bauteilen wie etwa der Dämmung von Obergeschossdecken oder von Heizungsverteilungen umgesetzt<sup>15</sup>. Eine weitere Variante der Nachrüstverpflichtungen beschränkt sich auf technische Systeme, die ein bestimmtes Alter (in der Regel mindestens ca. 30 Jahre) überschritten haben: So gibt es eine Verpflichtung für den Austausch sehr alter Heizkessel (Baujahr bis 1978), seit 2009 müssen in größeren Gebäuden nach und nach Nachtstromspeicherheizungen durch andere Systeme ersetzt werden. Die weiteren EnEV-Regelungen für den Altbau sind zumeist bedingte Anforderungen für die einzelnen Komponenten der Gebäudehülle (Außenwand, Dach, Kellerdecke, Fenster), die nur dann greifen, wenn bestimmte Erneuerungsmaßnahmen ohnehin an dem Bauteil durchgeführt werden.

Insgesamt ergibt sich das Bild eines durchaus logischen „Portfolios“ von Energiesparvorschriften, das den jeweils unterschiedlichen Bedingungen für Bestandsmaßnahmen Rechnung trägt und im Laufe der Zeit immer weiter ausdifferenziert wurde. Das bestehende Vorschriftenbündel ist aber durch diese vielfältigen und durchaus einleuchtenden Rücksichtnahmen offensichtlich nicht in der Lage, die Entwicklung zu einer breiten Durchführung der notwendigen Energieeffizienzmaßnahmen im Gebäudebestand anzustoßen.

Die Möglichkeit der Weiterentwicklung ist dabei zwar grundsätzlich gegeben. Ein Beispiel dafür ist der vorliegende Gesetzentwurf für ein HEEWärmeG mit seinen bedingten Anforder-

---

<sup>15</sup> Einschränkung ist weiterhin festzuhalten, dass Nachrüstpflichten für Einfamilienhäuser in der Regel erst beim Eigentümerwechsel in Kraft treten.



rungen für den Fall des Heizungsaustauschs<sup>16</sup>. Es ist aber die Frage, ob eine allein auf die Ausdehnung der gesetzlichen Anforderungen setzende Strategie der „Königsweg“ wäre, um die notwendige Dynamik zu mehr und besserem Klimaschutz im Gebäudebestand wirklich in Gang zu bringen. Dass zukünftig auch Maßnahmen vorgeschrieben werden müssten, die – unter Annahme der bisher üblichen Berechnungsansätze mit sehr moderaten Energiepreiserhöhungen - nicht mehr vollständig wirtschaftlich wären, ist dabei womöglich nicht einmal das Hauptproblem: Der langfristige Klimaschutz, d.h. die 80- bis 90-prozentige Emissionsminderung, ist nicht zum „Nulltarif“ zu haben, und die Eindämmung der drohenden Klimaveränderungen ist auch aus ökonomischer Sicht geboten (vgl. z. B. [Stern-Report 2006]) – von anderen globalen Problemen wie der Verknappung der Energieressourcen einmal ganz abgesehen. Eine Ablösung des Kriteriums der ökonomischen Rentabilität durch die ökonomische Verhältnismäßigkeit bzw. Zumutbarkeit im Energieeinsparungsgesetz EnEG<sup>17</sup>, das die Grundlage der EnEV darstellt, erschiene in der jetzigen Lage als ein durchaus angemessener Schritt in Richtung auf eine offensivere Klimaschutzpolitik (vgl. [iwu/ifeu 2005]).

Die Hauptschwierigkeit einer Strategie, die im Gebäudebestand allein auf gesetzliche Vorschriften setzen wollte, läge wahrscheinlich auf einer anderen Ebene: Vorschriften, die eine Umsetzung bestimmter Maßnahmen erzwingen, deren Nichterfüllung also als ein Verstoß gegen gesetzliche Regeln zu werten ist, sollten allen denkbaren Anwendungsfällen gerecht werden. Gleichzeitig ist aber die Vielfalt möglicher Ausgangssituationen im Gebäudebestand nur schwer überschaubar. So lange sich die Regeln wie bisher auf einzelne Sanierungsbestände beschränken und nur konventionelle Maßnahmen vorsehen, z. B. ohnehin schon übliche Dämmstoffdicken bei der Wärmedämmung, erscheint dies weitgehend unproblematisch.

Ein Übergang zu immer schärferen Anforderungen und eine deutliche Ausweitung der Tatbestände, wann diese in Kraft treten, würde es aber immer schwieriger machen, zu ausgewogenen Regelungen zu kommen, die allen Betroffenen gerecht werden. Härtefallklauseln sind zwar immer vorgesehen, diese dürften bei einer wirksamen und akzeptablen Regelung aber sicherlich nur die Ausnahme darstellen.

Notwendig wären also immer weiter ausdifferenzierte Vorschriften, die gleichzeitig dem Hauseigentümer immer mehr Entscheidungen abnehmen würden und den eigentlich gewünschten Blick auf das Gebäude als Ganzes teilweise verstellen könnten: Denn es ist doch eigentlich wünschenswert, dass der Eigentümer nicht als „Getriebener“ gesetzlicher Verpflichtungen Einzelmaßnahmen durchführt (bzw. diesen bei bedingten Anforderungen durch Verschiebung von Modernisierungsmaßnahmen womöglich auszuweichen versucht), sondern vielmehr in eigener Entscheidung – idealerweise gut beraten durch einen Energiefach-

---

<sup>16</sup> Weitere Beispiele können auch für den Bereich der EnEV und des Gebäude-Wärmeschutzes genannt werden: Etwa eine - bereits bei der letzten Novelle diskutierte aber bisher gescheiterte - Nachrüstpflicht bei der Kellerdeckendämmung (vgl. auch Kap. 2) oder eine Ausweitung der Bedingungen für die Außenwanddämmung, indem diese nicht mehr wie bisher nur an eine Putzernerneuerung, sondern z. B. auch bereits an den Anstrich der Außenwand gebunden wird (vgl. [IWU/ifeu 2005]).

<sup>17</sup> Gesetz zur Einsparung von Energie in Gebäuden (Energieeinsparungsgesetz – EnEG) vom 22.7.1976, zuletzt geändert am 28.3.2009 (<http://www.gesetze-im-internet.de>)



mann - sinnvolle Maßnahmenpakete für sein Gebäude identifiziert und diese zum richtigen Zeitpunkt umsetzt.

Es gibt durchaus Versuche, auch einem solchen Aspekt im Rahmen gesetzlicher Vorschriften Rechnung zu tragen, allerdings sind auch diese mit wesentlichen Nachteilen behaftet:

- Die EnEV gestattet dem Hauseigentümer, z. B. bei anstehenden Wärmedämmmaßnahmen, statt den Einzelanforderungen an den Wärmeschutz des betroffenen Bauteils Gesamt-Vorgaben für den Primärenergiebedarf und den Gebäude-Wärmeschutz (als Mittelwert über alle Bauteile) einzuhalten. Diese Regelung hilft aber meistens - nämlich wenn im Moment keine weitergehende Gebäudemodernisierung möglich ist - überhaupt nicht weiter. Und falls doch, ist sie vor allem dadurch für die Betroffenen attraktiv, dass das Gebäude nun viel weniger weitgehend energetisch modernisiert werden muss, als dies bei Einhaltung der Einzelanforderungen in ihrer Summe notwendig gewesen wäre: Der Standard liegt 40 % über den geltenden Neubauanforderungen und daher sehr deutlich entfernt von einem Niedrigenergiehaus-Niveau, das man eigentlich auch im Bestand bei umfassenden Modernisierungen einhalten sollte.
- Im Rahmen der Diskussionen über ein Berliner Klimaschutzgesetz gibt es einen gemeinsamen Vorschlag des BUND-Landesverbands und des Berliner Mietervereins, der dahin geht, allgemeinverbindliche Gesamtanforderungen an den Energieaufwand der Gebäude zu stellen, allerdings mit langem Zeithorizont [BUND/BMV 2009]: In den nächsten Jahren würden die Grenzwerte zunächst noch im Bereich der Gebäude mit sehr hohen Energieverbräuchen liegen und dann in zeitlicher Perspektive bis 2050 auf ein klimaverträgliches Energiesparhaus-Niveau angehoben. So charmant dieser Ansatz auf den ersten Blick erscheint, da er eine zwar langfristige aber quasi automatische Lösung aller Probleme zu garantieren scheint, so problematisch, unflexibel und daher auch wenig glaubwürdig wäre es wohl, durch eine gesetzliche Regelung heute schon Grenzwerte festlegen zu wollen, die erst in einigen Jahrzehnten zum Tragen kämen<sup>18</sup>. Es bliebe der kurzfristige Effekt, die Effizienz der größten Energieverbraucher unter den Gebäuden zu verbessern, aber dies wäre insgesamt zu wenig.

Vor diesem Hintergrund erscheint es angebracht, eine Strategie für den Gebäudebestand, die die anstehenden Probleme allein durch eine Ausweitung gesetzlicher Vorschriften lösen will, als die „Ultima Ratio“, also das letzte Mittel der Klimaschutzpolitik für den Gebäudebestand anzusehen, das erst dann zu ergreifen wäre, wenn alle andere versagt hat.

Vorher sollte das gesamte Bündel verfügbarer Handlungsoptionen auf den Prüfstand gestellt werden. Dies ist eine sehr komplexe Aufgabe, die an dieser Stelle nur angerissen werden kann. Wir wollen aber deutlich machen, dass es vielversprechende Ansatzpunkte für eine langfristig tragfähige Klimaschutzstrategie im Gebäudebestand gibt, innerhalb derer gesetzli-

---

<sup>18</sup> Auch das Berechnungs- und Nachweisverfahren müsste dann eigentlich - um jahrzehntelange Planungssicherheit zu gewährleisten - bereits jetzt in allen Details festgelegt werden. Man hat bei diesem Konzept sozusagen nur „einen Schuss frei“ und wenn der nicht genau trifft, nimmt die Glaubwürdigkeit und Wirksamkeit eines auf so lange Zeiträume angelegten Ansatzes erheblichen Schaden. Ziel müsste es durchaus sein, die erwünschte langfristigen Herausforderungen für die Hauseigentümer deutlich zu machen, aber dies mit flexibleren Instrumenten, die auch Nachkorrekturen erlauben.



che Energiesparvorschriften zwar weiterhin eine wichtige Rolle spielen können, die aber erst einmal vorrangig auf andere Instrumente setzen würde.

Bei Betrachtung der einzelnen Optionen ist zunächst eine große Vielfalt möglicher Maßnahmen in den Bereichen Information / Markttransparenz / Aus- und Weiterbildung zu nennen. Hierzu gehören die Energieberatung und der Energieausweis ebenso wie Informationskampagnen, die Ausweitung der Ausbildungsgänge von Handwerkern und die Einrichtung neuer Studienfächer für Architekten und Ingenieure. Diesem Handlungsfeld ist grundsätzlich eine sehr wesentliche Bedeutung beizumessen, schon allein deshalb, weil selbst die großen, bereits mit heutigen Energiepreisen wirtschaftlich erschließbaren Energiesparpotentiale im Gebäudebestand erst teilweise genutzt werden. Gleichzeitig handelt es sich um ein relativ kostengünstig zu erschließendes Maßnahmenpektrum, dem zu Recht in den letzten Jahren schon viel Aufmerksamkeit gewidmet wurde, wobei die Möglichkeiten aber noch lange nicht ausgeschöpft sind. Zwar ist nach den bisherigen Erfahrungen sicherlich nicht zu erwarten, dass durch diese „weichen“ Maßnahmen allein die notwendige Entwicklung in Richtung auf den langfristigen Klimaschutz in Gang gebracht werden kann. Gleichwohl darf dieses vielfältige Instrumentenbündel nicht unterschätzt werden: Die Anstrengungen müssen hier gezielt weitergeführt und ausgebaut werden, denn nur wenn flächendeckend das notwendige Maß an Information, Qualifikation und Markttransparenz<sup>19</sup> erreicht wird, sind die Grundvoraussetzungen dafür gegeben, dass sich die im folgenden betrachteten „härteren“ Instrumente auch wirklich entfalten können.

Neben den bereits angesprochenen Energiespar-Vorschriften sind dabei vor allem die ökonomischen Steuerungsmechanismen zu nennen:

- Die wirtschaftliche Belohnung der Durchführung von Energiesparmaßnahmen, hier also vor allem Förderprogramme.
- Die wirtschaftliche Schlechterstellung eines hohen Energieverbrauchs. Hier sind verschiedene Ansätze denkbar, wir werden uns weiter unten noch mit dem Beispiel einer „Energieabgabe“ in Abhängigkeit vom energetischen Zustand des Gebäudes befassen.

In diesem Sektor der ökonomischen Steuerungsinstrumente liegen aus unserer Sicht die besten Perspektiven für eine wirksame, aber gleichzeitig für alle Betroffenen tragbaren Klimaschutzstrategie im Gebäudebestand. Gegenüber „starrten“ Energiesparvorschriften bestehen erhebliche Vorteile:

---

<sup>19</sup> Ein spezielles Beispiel mag deutlich machen, wie machtvoll auch „weiche“ Maßnahmen in Einzelbereichen wirken können und wie wenig die bestehenden Möglichkeiten hier bis jetzt ausgeschöpft sind: „Energetische“ – den Wärmeschutz und die Wärmeversorgung betreffende - Gebäudemerkmale werden, ganz anders als etwa die Lage des Gebäudes oder Ausstattungsmerkmale der Wohnung, in den Mietspiegeln der deutschen Kommunen bisher nur in Ausnahmefällen berücksichtigt. Dies wäre aber schon allein aus Sicht der eigentlichen Funktion des Mietspiegels geboten – denn dieser basiert auf einem möglichst transparenten Abbild des Marktgeschehens und natürlich sind Mietpreisunterschiede zwischen energetisch modernisierten und nicht modernisierten Gebäuden zu erwarten. Gleichzeitig ergäbe sich durch Abbildung dieser Unterschiede im Mietspiegel ein langfristig wirksamer Anreiz für die Vermieter von Wohngebäuden, auch tatsächlich in Energiesparmaßnahmen zu investieren.



- Es werden Anreize gesetzt, Energiesparmaßnahmen nicht hinauszuzögern, sondern möglichst frühzeitig durchzuführen, da man auf diese Weise gleichzeitig in den Genuss der Fördermittel, einer Senkung der Energieabgabe und der Energiekosten kommen kann.
- Die Bedingungen, insbesondere der Energiesparförderung, lassen sich sehr flexibel gestalten, so dass unterschiedliche Zielvorstellungen gleichzeitig verfolgt werden können: Durch verschiedene und abgestufte Fördersätze lassen sich Anreize schaffen,
  - Energiesparmaßnahmen (je nach Fall Einzelmaßnahmen oder Maßnahmenpakete) überhaupt erst durchzuführen,
  - eine möglichst hohe Qualität der Maßnahmen zu erreichen, die den langfristigen Erfordernissen genügt (Dämmstoffstärken vom Niedrigenergie- bis Passivhausstandard auch im Bestand),
  - zukunftsweisende Technologien, insbesondere erneuerbare Energiequellen, bevorzugt und in dem erforderlichen Umfang einzusetzen,
  - wenn möglich Maßnahmenpakete durchzuführen, die zu sinnvollen Gesamtlösungen für das Gebäude führen und diese gegebenenfalls durch Maßnahmen zur Energieberatung und Qualitätssicherung zu flankieren.
- Der Hauseigentümer, der in seiner gegenwärtigen Situation keine oder nur begrenzte Energiesparmaßnahmen durchführen will oder kann, verstößt – anders als bei einer offensiven Ausweitung von Energiespar-Vorschriften – nicht gegen gesetzliche Regeln, sondern muss nur damit leben, dass er (vorerst) nicht in den Genuss der Fördermittel kommt und gegebenenfalls eine höhere Energieabgabe zahlt.
- Die bestehenden Energiespar-Vorschriften ließen sich gleichwohl in das „Instrumentenportfolio“ einfügen und – wo es sinnvoll und eventuell auch notwendig ist - weiter ausbauen. Dies könnte beispielsweise dann der Fall sein, wenn notwendige Entwicklungen trotz der gesetzten ökonomischen Anreize nicht in Gang kommen. Grundsätzlich wäre dabei aber immer auch zu prüfen, ob erstens dort, wo besonders kostenintensive und auf mittlere Sicht nicht mehr wirtschaftliche Maßnahmen vorgeschrieben werden, eine flankierende Förderung notwendig und sichergestellt ist und ob zweitens bei Nichterfüllung der Weg über eine Abgabenerhöhung, also eine wirtschaftliche Schlechterstellung statt der Ahndung eines Regelverstößes, nicht die sanftere, flexiblere und damit bessere Maßnahme wäre.

Notwendig wäre also zunächst einmal ein Ausbau und eine Verstärkung der Energiesparförderung in Deutschland. Diese hat bereits jetzt – bundesweit nicht zuletzt durch die KfW-Programme und das Marktanzreizprogramm für erneuerbare Energien - beachtliche Volumina erreicht. Ihre bisherige Aufgabe, die sie sehr erfolgreich wahrgenommen hat und die auch zukünftig noch weiter bestehen wird, ist nicht zuletzt darin zu sehen, immer bessere energetische Standards in den Gebäudesektor einzuführen - dies sowohl im Neubau als auch im Gebäudebestand, beim Wärmeschutz ebenso wie bei der Wärmeversorgung. Ganz wesent-



lich ist dabei, dass mit mehreren hunderttausend geförderten Wohnungen pro Jahr<sup>20</sup> Größenordnungen erreicht werden, die für eine wirkliche Markteinführung auch notwendig sind. Man kann daher die deutsche Energiesparförderung mit Fug und Recht als sehr erfolgreich bewerten, der notwendige Durchbruch zur Erreichung des vollen Umfangs der erforderlichen Klimaschutzmaßnahmen ist aber noch nicht geschafft.

Insbesondere im Gebäudebestand geht es also darum, für eine noch deutlich ausgeweitete Energiesparförderung die notwendigen Mittel bereitzustellen und zwar mit einem verlässlichen, langfristig gesicherten Mechanismus. Dieser muss dafür geeignet sein, über viele Jahre einen mehr oder weniger kontinuierlichen energetischen Modernisierungsprozess im Gebäudebestand zu tragen, bei dem nach und nach entsprechend dem Sanierungszyklus der Gebäude bzw. ihrer Komponenten der gesamte Gebäudebestand auf den angestrebten Qualitätsstandard energetisch modernisiert wird. Es stellt sich natürlich sofort die Frage nach der Höhe der erforderlichen Mittel und deren Finanzierung.

Der erste Teil der Frage kann nicht ad hoc beantwortet werden, da hier zunächst sehr eingehende Untersuchungen notwendig wären und die genaue Wirkung der Fördermittel („Wie hoch ist im jeweiligen Fall die notwendige Förderhöhe, damit eine Maßnahme vom Hauseigentümer auch wirklich durchgeführt wird?“) nicht exakt vorhergesagt werden kann. Man muss sich also darauf einstellen, dass eine genaue Zielkontrolle und von Zeit zu Zeit Nachjustierungen notwendig sind. Ökonomische Anreizsysteme sind aber gerade hierfür besonders geeignet.

Eine erste und sehr grobe Abschätzung speziell für den Wohngebäudebestand soll hier dennoch gegeben werden, damit überhaupt klar ist, von welchen Größenordnungen gesprochen werden muss. In Szenarienanalysen des IWU für den Wohngebäudesektor, bei denen eine Ausweitung der Modernisierungsrate bei der Wärmedämmung, Dämmstoffstärken auf Niedrigenergiehaus-Niveau sowie der Einsatz von Solaranlagen und anderen effizienten Systemen bei der Heizungserneuerung relativ sicher zur Einhaltung des 40%-CO<sub>2</sub>-Reduktionsziels bis 2020 führen würde [IWU 2007b, IWU 2008], wurden die jährlich notwendigen Mehrinvestitionskosten für die Klimaschutzmaßnahmen im Gebäudebestand zu etwas mehr als 10 Mrd. Euro abgeschätzt<sup>21</sup>. Geht man davon aus, dass man diese zur Hälfte über Fördermittel tragen müsste, läge man bei rund 5 Mrd. € pro Jahr.

---

<sup>20</sup> Bei denen teilweise Maßnahmenpakete, teilweise aber auch nur Einzelmaßnahmen durchgeführt wurden.

<sup>21</sup> Es muss betont werden, dass es sich hier um ein unter vereinfachten Annahmen erstelltes Modell handelt, das ebenfalls nur der Abschätzung von Größenordnungen diene. Die angesprochenen Mehrkosten beziehen sich allein auf die Mehrinvestitionen gegenüber einem Trendszenario mit bereits stattfindenden Dämmmaßnahmen (bei niedrigerer jährlicher Rate) und geben allein die Zusatzkosten gegenüber ohnehin stattfindenden Maßnahmen an (also z.B. Mehrkosten für die zusätzliche Solaranlage gegenüber dem reinen Kesselaustausch, Mehrkosten einer zusätzlichen Wärmedämmung bei einer ohnehin stattfindenden Neueindeckung des Daches). Die Gesamt-Investitionskosten für die Energiesparmaßnahmen an der Gebäudehülle und bei der Wärmeversorgung (unter Einschluss der damit zusammenhängenden Investitionen für stattfindende Erneuerungsmaßnahmen) sind deutlich höher und liegen grob geschätzt in einer Größenordnung von 30 Mrd. €/a (Abschätzung auf Basis von [IWU 2007a,b]). In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass erhebliche Unsicherheiten



Der zweite Teil der Frage betrifft die Ausgestaltung des Finanzierungsmechanismus. Dieser sollte auch für sich genommen einen Anreiz zur Energieeinsparung liefern. Ein einfacher und naheliegender Ansatz ist ein entsprechender Aufschlag auf den Energiepreis, und zwar sinnvoller Weise entsprechend dem Primärenergieinhalt oder den spezifischen CO<sub>2</sub>-Emissionen des jeweiligen Energieträgers. Ein Rechenbeispiel mag die erforderlichen Größenordnungen deutlich machen: Der jährliche Energieverbrauch der deutschen Haushalte für Heizung und Warmwasser (ohne sonstigen Haushaltsstrom) liegt bei etwa 600 Mrd. kWh/a<sup>22</sup>. Eine Abgabe von durchschnittlich einem Cent pro kWh – viel weniger also als der in den letzten Jahren beobachtete Energiepreisanstieg – würde damit Einnahmen vom 6 Mrd. € im Jahr erbringen<sup>23</sup>.

Dadurch, dass die Lenkungswirkung nun aber nicht allein dem Effekt des Energiekostenanstiegs überlassen wird, sondern die Mittel in ein Förderprogramm fließen, tritt ein Konzentrationseffekt auf: Erhöhte Energiekosten wirken auf alle Gebäude, aber nur auf lange Sicht hin, denn auf Grund von Umsetzungsraten zwischen ungefähr 25 Jahren (Heizung) und geschätzt 40 bis 50 Jahren (Gebäudehülle) können durchschnittlich betrachtet und vereinfacht gesprochen nur in 2 % (1/ 50) bis 4 % (1/25) der Fälle überhaupt umfangreichere Energiesparmaßnahmen ergriffen werden. Dadurch, dass die Gelder in einem Förderprogramm gesammelt werden, können sie nun aber direkt auf diese entscheidenden Fälle „fokussiert“ werden und so nicht zuletzt dazu beitragen, dass auch diejenigen Hauseigentümer, die eher kurzfristig denken, zur Durchführung der langfristig notwendigen Maßnahmen gebracht werden.

Dabei ist die bisher unterstellte, proportional zum Energieverbrauch erhobene Abgabe nicht der einzige und auch nicht unbedingt der beste denkbare Weg: Eine Einteilung des Gebäudebestandes in Effizienzklassen (z. B. A bis G wie bei dem bekannten Label auf Haushaltsgeräten) und die Erhebung eines festen Abgabesatzes pro Quadratmeter Wohnfläche je nach erreichter Effizienzklasse hätte verschiedene Vorteile aufzuweisen<sup>24</sup>:

---

über die tatsächliche Höhe der Sanierungs- bzw. Modernisierungszyklen im Gebäudebestand (mit bzw. ohne Wärmeschutzmaßnahmen) bestehen, über die allerdings ein aktuelles, bis zum Herbst dieses Jahres laufendes Forschungsprojekt mit der Befragung von deutschlandweit etwa 8.000 - 10.000 Gebäudeeigentümern voraussichtlich deutlich besseren Aufschluss geben wird, s.:

<http://www.iwu.de/forschung/energie/laufend/datenbasis-gebaeudebestand/>.

<sup>22</sup> eigene Abschätzung auf Basis von [BMW i 2010]

<sup>23</sup> Der Heizölpreis lag in den 1990er Jahren, also bis vor etwa 10 Jahren, noch weitgehend stabil im Bereich von 2,1 bis 2,6 ct kWh, nach einem „Zwischenhoch“ im Jahr 2008 (7,7 ct/ kWh) und einem „Zwischentief“ 2009 (5,3 ct/kWh) [BMW i 2010] schwankt er bisher im Jahr 2010 zwischen etwa 6 und 7 ct/kWh ([www.tecson.de](http://www.tecson.de), 21.5. 2010). Der Erdgaspreis ist von rund 3,5 ct/kWh in den 1990er Jahren auf etwa 7 ct/kWh 2009 angestiegen [BMW i 2010].

<sup>24</sup> Angesichts einer Wohnfläche von gegenwärtig rund 3,6 Mrd. m<sup>2</sup> in Deutschland (davon ca. 3,4 Mrd. m<sup>2</sup> in Wohngebäuden [destatis 2010] ), würde eine durchschnittliche Abgabe von 1,5 € pro m<sup>2</sup> Wohnfläche und Jahr Einnahmen von 5,4 Mrd. € pro Jahr erbringen. Je nach Effizienzklasse des Gebäudes und Stufung des Abgabenniveaus läge die tatsächliche finanzielle Belastung im Einzelfall dann über oder unter diesem Durchschnittswert.



- Die Höhe der Abgabe wäre gedeckelt, sie würde in keinem Fall den für die schlechteste Klasse G festgelegten Maximalwert überschreiten. Dies wäre insbesondere im Hinblick auf die Gebäude mit den höchsten Energieverbräuchen von Bedeutung, nicht selten wahrscheinlich Bestände mit wenig zahlungskräftigen Bewohnern, in denen auch nicht immer sofort eine Modernisierung durchgeführt werden kann.
- Durch die Definition der besten Klasse A kann bereits frühzeitig eine Zielmarke für das langfristige Klimaschutzziel mit der entsprechenden Signalwirkung festgelegt werden. Die Klasse A sollte nur diejenigen wirklich nachhaltigen Energiesparhäuser enthalten, die den langfristigen Klimaschutzanforderungen genügen und von Anfang an und dauerhaft als einzige von der Energieabgabe freigestellt werden.
- Durch Anpassung der Niveauhöhen der verschiedenen Stufen untereinander wie auch der durchschnittlichen Höhe der Abgabe insgesamt ließe sich das Konzept auch auf lange Sicht flexibel an die sich verändernden Randbedingungen und Zielsetzungen anpassen, ohne dabei den eigentlichen Mechanismus und das langfristige Klimaschutzziel anzutasten<sup>25</sup>.
- Die Vorteile in der Steuerungswirkung würden sich durch die Stufenabgabe - gegenüber einer proportional zum Energieverbrauch laufenden Abgabe – vor allem im Hinblick auf das Erreichen der guten Effizienzklassen mit niedrigen Energieverbräuchen bemerkbar machen: Hier setzt der Stufensprung in der Abgabehöhe einen wesentlichen Anreiz dafür, dass das Effizienzziel auch wirklich erreicht wird (vgl. [IWU 2002]).

Die Festlegung auf ein konkretes Konzept sei an dieser Stelle aber nicht getroffen. Die Ausgestaltung einer Energieabgabe wie auch eines damit verbundenen breitenwirksamen Energiespar-Förderprogramms erfordert sicherlich Sorgfalt im Detail und kann nicht „übers Knie“ gebrochen werden. Sehr viel spricht jedenfalls dafür, dass im Bereich der ökonomischen Steuerungsinstrumente eine treibende Kraft zur Erreichung der Klimaschutzziele im Gebäudebestand liegen kann. Gleichzeitig muss die notwendige Weiterentwicklung der „weichen“ Instrumente in den Bereichen Information / Ausbildung / Transparenz ebenfalls gewährleistet sein und auch das Instrumentarium der Energiesparvorschriften ist in ein schlüssiges Gesamtkonzept einzubinden und entsprechend fortzuschreiben.

Insgesamt lautet unsere These: Die zu bewältigende Aufgabe ist sicherlich nicht einfach, aber sie erscheint lösbar. Ansätze für eine wirksame Gesamtstrategie zur Erreichung der Klimaschutzziele im Gebäudesektor sind erkennbar. Die Entscheidungsträger in Politik und Gesellschaft sind aufgerufen, die notwendigen Schritte zu deren konkreter Ausarbeitung und praktischer Umsetzung zügig einzuleiten, denn angesichts der langen Zeiträume, die für die Umsetzung von Energiesparmaßnahmen gerade im Gebäudesektor benötigt werden, bleibt uns hierfür immer weniger Zeit.

---

<sup>25</sup> Dabei ist natürlich die grundsätzliche Entwicklung dahingehend vorgegeben, dass die Anzahl der Gebäude in den besseren Effizienzklassen über die Jahre hin zunimmt und sich gleichzeitig auch in diesen Klassen die Höhe der Abgabe längerfristig erhöht. Am Ende könnte z. B. eine einzige Stufe an der Grenze zwischen den Klassen A und B stehen.



## Literaturhinweise

- [BMU 2010] Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit / Arbeitsgruppe Erneuerbare-Energien-Statistik: Entwicklung der Erneuerbaren Energien in Deutschland 2009; BMU (Hrsg.); Stand: 18.3.2010
- [BMWi 2010] Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie: Zahlen und Fakten - Energiedaten; 17.3.2010 ([www.bmwi.de/BMWi/Navigation/Energie/energiestatistiken.html](http://www.bmwi.de/BMWi/Navigation/Energie/energiestatistiken.html))
- [Bundesregierung 2007] Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit: Bericht zur Umsetzung der in der Kabinettsklausur am 23./24.08.2007 beschlossenen Eckpunkte für ein Integriertes Energie- und Klimaprogramm; Berlin; 5.12.2007
- [BUND/BMV 2009] Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND, Landesverband Berlin), Berliner Mieterverein: Berliner Klimaschutzgesetz dringend erforderlich – Vorschlag zur Einführung eines Stufenmodells; Berlin; 10.9.2009
- [destatis 2010] [www.destatis.de](http://www.destatis.de), Mai 2010 (Angaben des Statistischen Bundesamtes im Internet)
- [IWU 2002] N. Diefenbach: Ansätze und Kennwerte zur rationellen Energienutzung im Gebäudebestand; Institut Wohnen und Umwelt, Darmstadt; November 2002
- [IWU 2005] N. Diefenbach, T. Loga, R. Born: Wärmeversorgung für Niedrigenergiehäuser – Erfahrungen und Perspektiven; Institut Wohnen und Umwelt, Darmstadt; 30.8.2005
- [IWU/ifeu 2005] N. Diefenbach; A. Enseling; T. Loga (IWU); H. Hertle, D. Jahn; M. Duscha (ifeu): Beiträge der EnEV und des KfW-CO<sub>2</sub>-Gebäudesanierungsprogramms zum Nationalen Klimaschutzprogramm; IWU; Darmstadt; Juli 2005
- [IWU 2007a] T. Loga; N. Diefenbach; A. Enseling; U. Hacke; R. Born J. Knissel; E. Hinz: Querschnittsbericht Energieeffizienz im Gebäudebestand – Techniken, Potenzial, Kosten und Wirtschaftlichkeit; Eine Studie im Auftrag des Verbandes der Südwestdeutschen Wohnungswirtschaft e. V. ; Institut Wohnen und Umwelt; Darmstadt, 22.11.2007
- [IWU 2007b] N. Diefenbach, A. Enseling; Potentiale zur Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Emissionen bei der Wärmeversorgung von Gebäuden in Hessen bis 2012; Institut Wohnen und Umwelt; Darmstadt; 21.4.2007
- [IWU 2008] N. Diefenbach, J. Knissel, T. Loga: Fachliche Stellungnahme zum Entwurf der Energieeinsparverordnung (EnEV) vom 18. April 2008, Institut Wohnen und Umwelt; Darmstadt, 6.5.2008
- [Stern-Report 2006] Der im Auftrag der britischen Regierung von N. Stern im Jahr 2006 erstellte Bericht „The Economics of Climate Change“ ist als Online-Publikation abrufbar: [http://webarchive.nationalarchives.gov.uk/+http://www.hm-treasury.gov.uk/stern\\_review\\_report.htm](http://webarchive.nationalarchives.gov.uk/+http://www.hm-treasury.gov.uk/stern_review_report.htm)

Darmstadt, 1.6.2010

Institut Wohnen und Umwelt GmbH

Nikolaus Diefenbach

Tobias Loga

Jens Knissel

# Hessischer Städte- und Gemeindebund e.V.

## Verband der kreisangehörigen Städte und Gemeinden



Hessischer Städte- und Gemeindebund · Postfach 1351 · 63153 Mühlheim/Main

Vorsitzenden des Ausschusses  
für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und  
Verbraucherschutz  
Hessischer Landtag  
Postfach 32 40  
65022 Wiesbaden

Dezernat 2

Referent(in) Herr Grobba  
Unser Zeichen MG/hk

Telefon 06108/6001-0

Telefax 06108/600157

E-Mail: [hsgb@hsgb.de](mailto:hsgb@hsgb.de)

Durchwahl 6001- 39

Ihr Zeichen I A 2.3

Ihre Nachricht vom 30.04.2010

Datum 31.05.2010

### Öffentliche Anhörung zu einem Gesetzentwurf betreffend das Hessische Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetz (HEEWärmeG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD zur Nutzung erneuerbarer Wärmeenergie in Hessen Stellung beziehen zu können. Der Hessische Städte- und Gemeindebund begrüßt grundsätzlich die Zielrichtung, dass durch gesetzliche Initiativen der CO<sub>2</sub> Ausstoß in Hessen und damit auch in Deutschland reduziert wird. Grundsätzlich kann die Politik hier wichtige Anreize setzen, um dieses Ziel umzusetzen. Jedoch sollen und dürfen diese Anreize nicht dazu führen, dass die Kontroll- und Ordnungsfunktion des Staates ausufernd gestaltet wird.

Die in dem Gesetzentwurf vorgesehene Verpflichtung zum Einbau von Wärme- und Kälteerzeugungsanlagen unter der zwingenden Integration von regenerativen Energien würde die Kommunen als Gebäudeeigentümer hart treffen und über das Ziel – Realisierung einer wirtschaftlich tragfähigen Reduzierung des CO<sub>2</sub> Ausstoßes – hinausgehen. Auf Grund der rasant steigenden Energiekosten sind die Kommunen dazu gezwungen Wege zu suchen, um aus wirtschaftlichen Gründen Ausgaben für fossile Brennstoffe zu vermeiden und somit sparsam mit unseren Ressourcen umzugehen. Von unserer Seite wird daher keine Notwendigkeit gesehen, durch eine staatliche Intervention Standards zwingend vorzuschreiben. Wichtiger wäre, dass wirtschaftliche

Henri-Dunant-Straße 13 • 63165 Mühlheim  
Bankverbindung: Sparkasse Langen-Seligenstadt • Konto-Nr. 80 500 31 (BLZ 506 521 24)

Präsident: Bgm. Karl-Heinz Schäfer • Erster Vizepräsident: Bgm. Harald Semler • Vizepräsident: Bgm. Paul Weimann  
Geschäftsführer: Karl-Christian Schelzke • Stv. Geschäftsführer: Diedrich E. Backhaus



Anreize die Investitionsbereitschaft der Kommunen trotz ihrer finanziellen Schieflage fördern. Die zwangsweise Durchsetzung erhöhter Standards, unter Aushöhlung des für die vorhandenen Gebäude bestehenden Bestandsschutzes und Missachtung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Gebäudeeigentümer, halten wir nicht für den geeigneten Weg, um die oben beschriebenen Ziele zu erreichen.

Dies vorangestellt nehmen wir zu den aus kommunaler Sicht problematischen Regelungen des Entwurfes Stellung:

### **Zu § 3 Nutzungspflicht**

Mit dieser Regelung wird in den Bestandsschutz für genehmigte Gebäude im Sinne dieser Vorschrift zulasten der jeweiligen Eigentümer eingegriffen. Der Eigentümer eines in den Regelungsbereich dieses Gesetzes fallenden Gebäudes muss sich bei Investitionen in eine neue Heizungsanlage umfassend den Anforderungen dieses Gesetzes unterwerfen, ohne dass das Gesetz in einzelnen Fällen Ausnahmen zulässt. Darüber hinaus werden extrem langfristige Nachweispflichten normiert, die jeden davon abschrecken, derartige Maßnahmen freiwillig zu veranlassen.

### **Zu § 4 Anwendungsbereich der Nutzungspflicht**

Die in § 4 enthaltenen Ausnahmen sind nicht geeignet, um den sehr umfassenden Kreis der Nutzungspflichtigen aus kommunaler Sicht ausreichend einzuschränken.

### **Zu § 5 Anteil erneuerbarer Energien**

Uns erschließt sich nicht, aus welchen Gründen der Anteil der erneuerbaren Energien mit unterschiedlichen Schlüsseln belegt wird. Der Begründung des Gesetzentwurfes kann hierzu nicht entnommen werden, aufgrund welcher wissenschaftlichen Grundlagen eine Differenzierung erfolgt.



### **Zu den §§ 6 - 8 Versorgung mehrerer Gebäude**

Hier fällt auf, dass die Regelung vorhandene Fernwärmeversorgungsnetze ignoriert. Soweit eine Erneuerung der Heizanlagen in diesen Gebäuden erforderlich wird, müsste dann der Anschluss an das Nah- bzw. Fernwärmeversorgungsnetz gekappt werden, wenn die maßgebliche Energieerzeugungsanlage den Anforderungen dieses Gesetzes nicht entspricht. Der kommunale Anschluss- und Benutzungszwang, der häufig in diesen Fällen angeordnet worden ist, um überhaupt im Interesse eines reduzierten CO<sub>2</sub> Ausstoßes Fernwärmenetze wirtschaftlich effektiv betreiben zu können, würde untergraben werden. Auch die Ausnahmeregelungen in den §§ 7 – 8 berücksichtigen nicht vorhandenen Fernwärmenetze und sind daher nach unserer Auffassung nicht tragbar.

### **Zu §§ 9 bis 12**

Hier ist zunächst festzustellen, dass der Gesetzentwurf gerade den bestehenden Liberalisierungsbestrebungen im Bauordnungsrecht zuwiderläuft. Mit der HBO-Novelle 2002 verfolgte der Gesetzgeber das Ziel bauordnungsrechtliche Verfahren soweit wie möglich abzubauen. Es ist die erklärte politische Absicht, dass sich der Staat weitestgehend aus der präventiven Prüfung des Baurechts zurückziehen soll, um die Eigenverantwortung der Bürger zu stärken. Eine Umsetzung, der im Gesetz enthaltenen Vorgaben, würde dieses Ziel unterlaufen. Den Bauaufsichtsbehörden werden in dem Entwurf umfassendere Prüf- und Überwachungsverpflichtungen übertragen, die am Ziel vorbeigehen.

Auch ist zu beachten, dass die Bauaufsichtsbehörden in der Regel keine Kenntnis erhalten, wenn Heizungsanlagen erneuert werden, da dies eine private Entscheidung des Eigentümers darstellt. Eine praktische Umsetzung dieser Berichtspflicht würde daher nur greifen, wenn umfassend Überwachungskompetenzen der Bauaufsichtsbehörden gesetzlich geregelt würden.

Die in § 10 geregelten Nachweispflichten der im Sinne von § 3 Nutzungspflichtigen sind vollkommen überzogen. Wenn ein Nutzungspflichtiger eine Heizungsanlage entsprechend den Anforderungen des Gesetzes errichtet und in ein Gebäude einbaut, so wird er im Rahmen einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise auf die neu geschaffenen



Ressourcen zurückgreifen. Eine umfassende Dokumentationsverpflichtung für die Verwendung der Biomasse in diesen Anlagen ist daher nicht erforderlich und macht die Handhabung dieses Gesetzes sehr verwaltungslastig. Mithin sieht diese Regelung vor, dass eine ganz erhebliche Steigerung der staatlichen Kontrollen für derartige bauliche Anlagen angeordnet wird. Hierfür gibt es nach unserer Auffassung keinen Grund, da wie bereits ausgeführt, sicherlich auch auf Seiten der Pflichtigen wirtschaftliche Gründe für die Einsparung von CO<sub>2</sub> sprechen. Mithin sind die hierin enthaltenen Regelungen nicht erforderlich, um den Zielen einer CO<sub>2</sub> Einsparung gerecht zu werden.

### **Zu § 14 Finanzielle Förderung**

Die finanzielle Förderung soll nach dem Entwurf in noch aufzulegenden Förderprogrammen festgehalten werden. Wenn Privatleute und Kommunen einen Anreiz erhalten, in derartige Anlagen zu investieren, ist dies sicherlich der bessere Weg als staatliche Zwangsmaßnahmen. Auch im Rahmen der finanziellen Förderung derartiger Anlagen sind Überwachungsverpflichtungen sinnvoller angesiedelt, als in dem vorliegenden Entwurf. Insofern kann auf der Grundlage eines vernünftigen Förderprogrammes auf den vorliegenden Gesetzentwurf verzichtet werden.

Der Hess. Städte- und Gemeindebund lehnt den vorgelegten Gesetzentwurf ab, da zulasten der kommunalen Familie erhebliche und teure neue Standards geschaffen werden. Die Städte und Gemeinden in Hessen können durchaus selbst im Rahmen von wirtschaftlichen Überlegungen zu dem Ergebnis kommen, dass der verstärkte Einsatz von Bioenergie eine sinnvolle Investition in unsere Zukunft darstellt und sich zugleich wirtschaftlich rechnet. Der Staat ist vorliegend nicht gefordert derartige Regelungen zu schaffen, um durch einen sehr starken ordnungsrechtlichen Ansatz zu einer CO<sub>2</sub> Reduktion beizutragen.

Wir verbleiben mit freundlichen Grüßen

Diedrich E. Backhaus

Direktor



Hessischer Handwerkstag · Postfach 29 60 · 65019 Wiesbaden

An den  
Vorsitzenden des Ausschusses für Umwelt,  
Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
Hessischer Landtag  
Postfach 32 40  
65022 Wiesbaden

Ihr Zeichen: I A 2.3  
Ihre Nachricht vom: 30. April 2010  
Unser Zeichen: III.2-Du-Gü 23003

Ansprechpartner: Günter Dunschen  
Telefon: 0611 136-159  
Telefax: 0611 136-8159  
E-Mail: guenter.dunschen@  
hwk-wiesbaden.de

Datum: 31. Mai 2010

## Öffentliche Anhörung zu einem Gesetzentwurf betreffend das Hessische Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetz (HEEWärmeG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Übersendung des Gesetzentwurfes und die Möglichkeit, eine Stellungnahme abzugeben. Ergänzend zur schriftlichen Stellungnahme wird Dipl.-Ing. (FH) Günter Dunschen im Rahmen der Anhörung die Positionen des Hessischen Handwerkstages näher erläutern.

### Grundsätzliches

Die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind verpflichtet, den Anteil erneuerbarer Energien am Primärenergiebedarf bis zum Jahr 2020 auf 20 Prozent zu steigern. Dazu müssen alle Mitgliedsstaaten, alle Bundesländer, alle verbrauchenden und erzeugenden Unternehmen, wie auch jeder Bürger ihren Beitrag leisten. Das Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetz des Bundes ermächtigt die Länder auch, bestehende Gebäude in die Nutzungspflicht des EEWärmeG einzubeziehen. Der Bund hat damit Rücksicht auf eine bestehende Regelung in Baden-Württemberg genommen.

Das Handwerk unterstützt die Einbeziehung von Bestandsimmobilien grundsätzlich, da aus der Sicht des Handwerks nur so der Gesamtheizwärmebedarf nachhaltig reduziert werden kann. Das hessische Handwerk sieht sich in der Lage, den Wärmedämmstandard der Gebäudehüllen von Bestandsgebäuden sowie die energetische Sanierung der Gebäudetechnik im notwendigen Maß zu realisieren.

Defizite sieht das Handwerk in der mangelnden Investitionsbereitschaft sowohl bei selbstgenutzten Ein- bis Zweifamilienhäusern als auch bei Mietwohnungsobjekten. Die Hemmnisse können und müssen durch attraktive und verlässliche Förderprogramme abgebaut werden.



Seite 2 - Schreiben des Hessischen Handwerkstages vom 31. Mai 2010

Aktuell verzeichnet das Handwerk Auftragsstornierungen, da Investoren seit dem 3. Mai 2010 nicht mehr auf die Fördermittel des Marktanreizprogrammes zurückgreifen können. Durch die qualifizierte Haushaltssperre ist auch die Finanzierung von kommunalen Vorhaben nicht mehr gesichert. Hier bittet der Hessische Handwerkstag den Hessischen Landtag, initiativ gegenüber dem Bund tätig zu werden.

Im Bereich der selbstgenutzten Ein- bis Zweifamilienhäuser bedarf es einer direkten Ansprache der Eigentümer. Hier engagiert sich das Handwerk intensiv im Rahmen des Projektes der Deutschen Bundesstiftung Umwelt „Haus sanieren – profitieren!“. Die öffentliche und mediale Präsenz des Projektes ist jedoch ausbaufähig. Das hessische Handwerk bittet den Hessischen Landtag und die Abgeordneten, in ihren Wahlkreisen Aufmerksamkeit auf das Projekt zu lenken.

Im Bereich der Mehrfamilienhäuser muss dringend eine Lösung des Mieter-Vermieter-Dilemmas gefunden werden. Das Handwerk schlägt vor, dass die durch eine energetische Sanierung eingesparten Heizkosten über einen Zeitraum von fünf Jahren dem Vermieter zufließen. Der Mieter hat im Gegenzug die Sicherheit, dass der Anteil der Energiekosten an der Warmmiete (Durchschnitt der letzten drei Jahre vor der energetischen Sanierung) über diesen Zeitraum konstant bleibt. Der Hessische Handwerkstag bittet den Hessischen Landtag, auch hier auf Bundesebene initiativ zu werden.

## **Zum Gesetzesentwurf im Einzelnen**

### **Zu § 2 Begriffsbestimmung**

Die Begriffsbestimmung entspricht der am 1. Januar 2009 in Kraft getretenen Fassung der Bundesregelung (EEWärmeG) und kann daher mit einem Verweis auf die Bundesregelung entfallen.

### **Zu § 3 Nutzungspflicht**

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass Heiz- und Kühlanlagen, welche kurzfristig aufgrund eines Defektes ausgetauscht wurden, innerhalb von 24 Monaten nach dem Austausch die Anforderungen des Gesetzes erfüllen müssen. Wir können nachvollziehen, dass der Gesetzgeber hier ein Schlupfloch schließen will, sehen aber auch, dass die neuinstallierten Anlagen nicht immer um- oder nachgerüstet werden können und ressourcenverschwendend fast neue Anlagen demontiert werden müssten. Denkbar wäre die Einschaltung eines Sachverständigen des Handwerks, welcher im Falle des Defektes oder unmittelbar danach beurteilt, ob der Defekt kurzfristig eingetreten war und der unmittelbare Austausch erfolgen musste.

Seite 3 - Schreiben des Hessischen Handwerkstages vom 31. Mai 2010

#### **Zu § 4 Anwendungsbereich der Nutzungspflicht**

Der § 4 entspricht den Regelungen des Bundes. Schon für Neubauten, wie sie vom Bundesrecht erfasst sind, können die Anforderungen im gewerblichen Bereich in bestimmten Fällen schwer zu erfüllen sein. Dies liegt auch daran, dass eine wesentliche potentiell wärmeübertragende Fläche, der Fußboden, intensiv anderen Aufgaben gerecht werden muss und dadurch für die großflächige Abgabe von Wärme, wie dieses in aller Regel bei regenerativer Beheizung der Betriebsräume sinnvoll und notwendig ist, nicht zur Verfügung steht. Bei gewerblichen Bestandsimmobilien, in denen auch während der energetischen Optimierung des Gebäudes die Produktion weiter laufen muss, bzw. Maschinen, Lageranlagen und Fahrwege nur in geringem Maß variabel sind, können massive Eingriffe ggf. unzumutbar sein.

Unternehmen ohne relevanten Warmwasserbedarf müssen nach der Gesetzesvorlage ihren Heizwärmebedarf über regenerative Quellen abdecken. Auf Grund des niedrigen Temperaturniveaus und der Speicherproblematik werden diese Unternehmen unverhältnismäßig durch das Gesetz in Anspruch genommen. Betriebe mit hohem Warmwasserbedarf können dagegen die notwendige Wärme über Solarthermische Anlagen gewinnen und damit die Anforderungen des Gesetzes erfüllen.

#### **Zu § 5 Anteil erneuerbarer Energien**

Auch hier übernimmt der Gesetzentwurf die Regelungen des Bundes. Dabei werden aus unserer Sicht unreflektiert die Mindestwerte des Bundes für Neubauten auf Bestandsgebäude übertragen. Dies halten wir für unrealistisch und wird nach unserer Einschätzung die unteren Bauaufsichtsbehörden mit einer Vielzahl von komplizierten Fällen konfrontieren, in denen „besondere Umstände“ und „unverhältnismäßiger Aufwand bzw. unbillige Härten“ zu beurteilen sind.

Die Nutzung von Biogas (§ 5 Abs. 2) (rein oder beigemischt) muss praxisgerecht anrechenbar sein. Wenn die ausschließliche Nutzung von Biogas, wie im Bundesgesetz, nur in KWK-Anlagen erfolgen kann (Sicherstellung einer fortschrittlichen Beheizung), sind für Betriebe, die keine kontinuierliche Wärmeabnahme im Jahresgang haben, erhebliche Nachteile zu erwarten.

Wir empfehlen hier, sich an den moderateren Zielvorgaben der Regelungen aus Baden-Württemberg im Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetz Baden-Württemberg vom 20. November 2007 (§ 4 Anteilige Nutzungspflicht) zu orientieren.

**Die §§ 6 bis 11 des Gesetzentwurfes entsprechen der Bundesregelung, sodass hierauf verwiesen werden kann.**

Seite 4 - Schreiben des Hessischen Handwerkstages vom 31. Mai 2010

### **Zu § 12 Hinweispflicht von Sachkundigen**

In dieser Stellungnahme zu § 3 (Nutzungspflicht) hatten wir vorgeschlagen, Sachverständige des Handwerks nach § 93 HwO für die Beurteilung heranzuziehen.

Wir glauben, dass im § 12 der Begriff Sachkundiger durch den Begriff Sachverständiger ersetzt werden sollte. Auch wenn die fachliche Beurteilung durch Sachkundige – ohne Frage jeder am Bau beteiligte Meisterbetrieb – erfolgen könnte, halten wir in diesem Fall Sachverständige mit öffentlicher Bestellung und Vereidigung, die ihr Urteil unabhängig vom Auftrag abgeben, für besser geeignet, um denkbaren Versuchen der Einflussnahme von Investoren entgegenzutreten.

### **Zu § 14 Finanzielle Förderung**

Eine Förderung ambitionierter Maßnahmen, wie sie der Gesetzgeber hier vorsieht, halten wir für zwingend. Angesichts der Haushaltslage und vor dem Hintergrund der Erfahrung einer qualifizierten Haushaltssperre, welche zum Stopp des Marktanzreizprogrammes geführt hat, sehen wir die Notwendigkeit, dass beim Wegfall der Förderung aufgrund der allgemein zu erwartenden unbilligen Härte der Maßnahmen damit einhergehend eine Aufhebung dieses Gesetzes notwendig ist.

Wir hoffen, mit unseren Bemerkungen gut nutzbare Anregungen für eine Überarbeitung und Weiterentwicklung des Gesetzentwurfes gegeben zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Bernd Ehinger  
Präsident

Harald Brandes  
Geschäftsführer



Architekten- und  
Stadtplanerkammer Hessen

Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen K.d.ö.R.

Bierstadter Straße 2  
65189 Wiesbaden

Telefon 06 11 - 17 38 - 0  
Telefax 06 11 - 17 38 - 40

info@akh.de  
www.akh.de

**Stellungnahme zum  
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Nutzung Erneuerbarer Wärmeenergie in  
Hessen (Hessisches Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetz)  
- Drucks. 18/1949 -**

**Vorbemerkung**

Die Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen wurde vom Ausschuss für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Hessischen Landtags gebeten, zu einem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Nutzung Erneuerbarer Wärmeenergie in Hessen (HEEWärmeG) Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme soll der Beratung innerhalb des Ausschusses über den Gesetzentwurf dienen.

Angesichts des gesellschaftlichen Konsens über die hohe Bedeutung erneuerbarer Energieträger begrüßt die Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen vom Grundsatz her Maßnahmen, die der Erzeugung, Bereitstellung und sinnvollen Nutzung erneuerbarer Energien dienen. Gerne folgen wir daher der Bitte, uns im Rahmen der Anhörung zu dem Gesetzentwurf zu äußern.

**Einordnung des Gesetzentwurfs im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes und der Länder**

Am 01.01.2009 ist das Erneuerbare Energien Wärmegesetz (EEWärmeG) des Bundes in Kraft getreten, das die anteilige Nutzung erneuerbarer Energien zur Deckung des Wärmeenergiebedarfs für neu zu errichtende Gebäude verpflichtend vorschreibt. Diese Nutzungspflicht umfasst – mit einigen Ausnahmen – neu zu errichtende Wohn- und Nichtwohngebäude mit einer Nutzfläche von mehr als 50 Quadratmetern, die unter Einsatz von Energie beheizt oder gekühlt werden.

Der Einführung des EEWärmeG zeitlich vorangegangen ist auf Länderebene das Gesetz zur Nutzung erneuerbarer Wärmeenergie in Baden-Württemberg (EWärmeG), das bereits am 01.01.2008 in Kraft getreten ist. Der Anwendungsbereich des EWärmeG ist auf Wohngebäude beschränkt, jedoch wurden mit dem Gesetz nicht nur Bestimmungen für neu zu errichtende Gebäude getroffen, sondern auch solche, die nach einer Übergangsfrist seit 01.01.2010 für Bestandsgebäude im Falle einer Erneuerung der Heizungsanlage anzuwenden sind.

Mit Inkrafttreten des EEWärmeG am 01.01.2009 wurden aufgrund der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes die Regelungen des baden-württembergischen Wärmegesetzes für den Neubaubereich hinfällig. Die dort getroffenen Regelungen für Bestandsbauten werden durch das Bundesgesetz jedoch nicht berührt, denn die Länder werden durch § 3 (2) EEWärmeG ausdrücklich ermächtigt, eine Pflicht zur Nutzung von Erneuerbaren Energien bei bereits errichteten Gebäuden festzulegen. Auf dieser Ermächtigungsgrundlage basiert auch der vorgelegte Gesetzentwurf für ein HEEWärmeG. Aus weiteren Bundesländern sind Gesetzesinitiativen zur Einführung eigener Wärmegesetze bislang nicht bekannt.



## Inhaltliche Struktur des Gesetzentwurfs

Der vorgelegte Gesetzentwurf folgt in weiten Passagen wörtlich oder sinngemäß den Formulierungen des EEWärmeG, so in den §§ 2, 4 - 10 und über den unmittelbaren Querverweis in § 14 auf die §§ 13 -15 des EEWärmeG hinsichtlich der finanziellen Förderung. Der wesentliche Unterschied zum EEWärmeG in Form der erweiterten Nutzungspflicht ist in § 3 des Gesetzentwurfs abgebildet, die §§ 11 - 16 beziehen sich auf spezifische Verfahrensvorschriften im Rahmen der landesrechtlichen Anwendung des Gesetzes.

### Zu § 3: Nutzungspflicht

Die Nutzungspflicht wird gegenüber dem EEWärmeG wesentlich erweitert und greift bereits im Fall des „Austausches der Heiz- oder Kühlanlage“. Mangels präziserer Beschreibung bleibt unklar, welche Systemkomponenten den Austausch einer Heiz- oder Kühlanlage definieren. Sind hier ausschließlich gebäudezentrale Anlagen gemeint? Liegt ein Austausch der Heizung erst dann vor, wenn der Kessel oder ein anderer zentraler Wärmeerzeuger ausgetauscht wird?

Auch der Austausch beispielsweise einer Etagenheizung oder eines Split-Level-Kühlgerätes würde nach der vorgeschlagenen Formulierung zu einer Verpflichtung im Sinne des Gesetzes führen. Gerade in älteren Mehrfamilienhäusern im städtischen Bereich gehören jedoch Gasanlagen zu den verbreitetsten Systemen der Wohnungsbeheizung. In solchem Wohnungsbestand ist es gängige Praxis, dass sukzessive einzelne Wohnungen in den Gebäuden saniert und technisch ertüchtigt werden. Eine Umstellung der Heizung auf eine gebäudezentrale Anlage ist in diesen Fällen in der Regel ausgeschlossen, sei es weil die Rechtskonstellation von Wohnungseigentum den Entscheidungsspielraum des jeweiligen Wohnungseigentümers eng begrenzt, sei es weil aus der Historie des Gebäudes begründete unterschiedliche Altersstufen der vorhandenen Etagenheizungen den gleichzeitigen Ersatz aller Anlagen ökonomisch und auch ökologisch unsinnig machen.

Im Falle der Erneuerung einer einzelnen Etagenheizung jedoch ist die anteilige Nutzung erneuerbarer Energien nach § 5 genau so wenig praktikabel wie die Vornahme von Ersatzmaßnahmen nach § 7. Andererseits sind mit modernen Brennwertthermen gegenüber älteren Etagenheizungen durchaus Verbrauchsvorteile von 15 bis 20 % realisierbar, die mit einer entsprechenden Reduzierung der Schadstoffbelastung einhergehen. Es gilt unbedingt zu vermeiden, dass umweltentlastende Investitionen in moderne Heizungstechnik dieser Art aufgrund neu aufgestellter Verpflichtungen eines HEEWärmeG unterbleiben oder aufgrund der Rechtsunsicherheit hinsichtlich eines Ausnahmetatbestands nach § 9 zurückgestellt werden.

Für dezentrale Kühlgeräte sind auf dem Markt ebenfalls keine Alternativen verfügbar, die sich mit den nach § 5 geforderten Nutzungsanteilen erneuerbarer Energien bedienen, so dass auch hier der Ausnahmetatbestand nach § 9 bemüht werden müsste.

### Zu § 5: Anteil erneuerbarer Energien

*Verfügbarkeit und Nutzungsmöglichkeiten der unterschiedlichen Arten erneuerbarer Energien / Einschätzung des baulichen und technischen Aufwandes der Umstellung der Anlagentechnik im Gebäudebestand*

#### - Solarthermie

Die im HEEWärmeG geforderten jeweiligen Nutzungsanteile erneuerbarer Energien entsprechen genau dem Anforderungsprofil des EEWärmeG. Hinsichtlich des prozentual unterschiedlichen Mindestanteils scheint eine hierarchische Bewertung der unterschiedlichen Arten erneuerbarer Energien vorzuliegen.



Der gegenüber anderen Formen erneuerbarer Energien wesentlich geringere Pflichtanteil von nur 15 % im Falle solarer Strahlungsenergie ist jedoch pragmatisch zu begründen. Solarthermie erreicht naturgemäß ihren höchsten Wirkungsgrad im Sommer. 80 bis 90 % des auf das Jahr bezogenen Energieertrags werden außerhalb der Heizperiode erzielt. Wirtschaftlich kann eine solarthermische Anlage daher nur eingesetzt werden, wenn sie vorrangig der Warmwasserbereitung dient.

Im Wohnungsbau ist bei statistisch durchschnittlicher Wohnraumbelegung ein gängiger Orientierungswert für den Energieanteil zur Warmwasserbereitung etwa 15 % des Wärmeenergiebedarfs. Der geforderte Anteil von 15 % solarer Strahlungsenergie spiegelt diesen Wert wider. Eine Solaranlage, die im wesentlichen der Heizungsunterstützung dient und allein dafür 15 % des Wärmeenergiebedarfs bereitstellt, müsste wegen des vergleichsweise geringen Wirkungsgrades im Winter ungleich größer dimensioniert werden - ein Mehrfaches der Kollektorfläche! - und lässt sich daher nicht wirtschaftlich abbilden.

Solarthermie in dem geforderten Mindestumfang ist daher sinnvoll nur einzusetzen in Gebäuden mit nennenswertem Warmwasserbedarf, insbesondere in Wohngebäuden, Hotels, Krankenhäusern und Schwimmbädern. Für den großen Anteil von Nichtwohngebäuden ist Solarthermie keine Alternative.

Auch für Wohngebäude, in denen eine Solaranlage der Warmwasserbereitung dienen soll, ist eine schon bestehende zentrale Warmwasserversorgung wesentliche Voraussetzung für eine wirtschaftliche Systemeinbindung. Etwa die Hälfte aller Wohnungen in Mehrfamilienhäusern verfügen jedoch über dezentrale Lösungen der Warmwasserversorgung; im sanierungsbedürftigen Bestand liegt der Anteil noch höher. Erst in den letzten zwei Jahrzehnten wurden fast ausschließlich zentrale Warmwasserversorgungssysteme installiert. Der bauliche Aufwand für die im Zusammenhang mit der Einbindung einer Solaranlage notwendigen Umstellung von dezentraler auf zentrale Warmwasserversorgung ist in der Regel unangemessen hoch, wenn er nicht mit anderen umfassenden Renovierungsmaßnahmen einhergeht. Sofern Wohnungseigentum vorliegt, ist eine entsprechende Umstellung unabhängig von dem technischen Aufwand oftmals rechtlich auch gar nicht möglich.

Ein weiterer Aspekt für den sinnvollen Einsatz von Solarthermie ist die Gebäudeorientierung. Ein maximaler Wirkungsgrad der Solaranlage wird bei strenger Südorientierung und einer Neigung der Solarmodule von 30 - 45 Grad erreicht. Zudem darf keine nennenswerte Abschattung durch andere Gebäude, Bäume etc. vorliegen. Was diesbezüglich beim Neubau vergleichsweise leicht planbar ist, bei zeitgemäßen Bebauungsplänen in der Regel auch bereits zielführend vorgegeben ist, unterliegt im Bestand vielfältigen Einschränkungen.

#### **- Biogas / Biomasse**

Zur Bevorratung der Brennstoffe werden Lagereinrichtungen (Tanks/ Silos/ Lagerräume) erforderlich. Hierfür müssen räumliche Möglichkeiten vorhanden sein oder geschaffen werden. Wurde ein Gebäude bislang mit Gas beheizt, sind entsprechende Räume in der Regel nicht vorhanden. Öltankräume können bedingt umgenutzt werden: Soll von einer Ölheizung beispielsweise auf eine Holzpellettheizung umgestellt werden, wird wegen des geringeren Heizwertes von Holzpellets gegenüber Mineralöl bei gleichem Volumen ein vorhandener Öltankraum nur ein Pelletlager für etwa den halben Versorgungszeitraum aufnehmen können.

Die Umstellung einer Heizungsanlage auf Biomasse ist wegen der völlig anderen Systemtechnik und der Erfordernis der Schaffung bzw. des Umbaus von Bevorratungseinrichtungen in der Regel nur in einem planbaren Prozess möglich und scheidet daher für den Fall des kurzfristig notwendigen Austausches der Heizanlage wegen eines Defektes aus. Während eine Solaranlage auch innerhalb der nach § 3 vorgesehenen Nachfrist von 24 Monaten ggf. vergleichsweise leicht in eine konventionelle Heizungsanlage eingebunden werden kann, ist diese Nachfrist für die Umstellung auf andere Formen erneuerbarer Energien wie Holzpellets keine wirkliche Hilfe.



Wiederum gilt: Was beim Neubau vergleichsweise leicht planbar ist, stößt im Bestand auf vielerlei Hürden.

### **- Geothermie und Umweltwärme**

Geothermie ist, geologisch und bergbaurechtlich bedingt, bei weitem nicht überall nutzbar. Zudem bedarf es freier Grundstücksflächen zur Einbringung der notwendigen Bohrungen, oder auch - sofern es sich um oberflächennahe Umweltwärmenutzung durch Erdkollektoren handelt - um größere Freiflächen, unter denen diese ausgelegt werden können. Für geschlossene innerstädtische Bebauung scheidet Geothermie als Alternative daher in der Regel aus.

Wiederum handelt es sich um eine Technologie, auf welche die Gebäudebeheizung nur in einem längerfristigen planbaren Prozess umgestellt werden kann, die jedoch nicht bei kurzfristig notwendigem Ersatz zum Einsatz kommen kann.

### **Zu § 7: Ersatzmaßnahmen**

Die wörtlich aus dem EEWärmeG übernommenen Ersatzmaßnahmen beziehen sich auf typische Neubaustandards und sind von den realen Möglichkeiten bei Bestandsgebäuden weit entfernt:

- 1. Die Möglichkeit der Abwärmenutzung in dem geforderten Umfang setzt hocheffiziente Gebäudestandards voraus und bildet die Technik zur Bereitstellung des Restwärmebedarfs eines Passivhauses ab.
- 2. Maßnahmen zur Einsparung von Energie: Es wird explizit auf Nr. VI der Anlage zum EEWärmeG verwiesen. Darin wird eine Unterschreitung der jeweiligen Höchstwerte des Jahres-Primärenergiebedarfs und der jeweiligen für das konkrete Gebäude zu erfüllenden Anforderungen an die Wärmedämmung der Gebäudehülle um mindestens 15 % gegenüber den „bei der Errichtung von Gebäuden“ nach der Energieeinsparverordnung in der jeweils geltenden Fassung geforderten Werten verlangt. Dies bedeutet faktisch: Als Ersatzmaßnahme für den anteiligen Einsatz erneuerbarer Energien kommen verbesserte Maßnahmen zur Einsparung von Energie nur in Betracht, wenn sich das betreffende Objekt 15 % besser als EnEV-Neubau-Standard präsentiert. Das ist auch bei ambitioniertem Vorgehen bei der größten Zahl von Bestandsgebäuden nur mit höchst aufwendigen Sanierungsmaßnahmen realisierbar.
- 3. Nutzung von Nah- oder Fernwärmeversorgung nach Maßgabe der Nr. VII der Anlage zu EEWärmeG: Entsprechende Versorgungsnetze stehen bislang nur sehr punktuell und wenn, dann in der Regel in neu erschlossenen Baugebieten zur Verfügung.

### **Fazit**

Aus gutem Grund beschränkt das EEWärmeG die Verpflichtung zur anteiligen Nutzung erneuerbarer Energien auf neu zu errichtende Gebäude. Im Zuge der Möglichkeiten integraler Planung, die ein Neubauvorhaben bietet, ist es in aller Regel möglich, mit vertretbarem wirtschaftlichen Aufwand eine der alternativ geforderten Nutzungsvarianten erneuerbarer Energien in die Anlagentechnik zur Gebäudebeheizung einzubeziehen oder sich durch Ersatzmaßnahmen von der Verpflichtung zu entbinden. Befreiungen nach § 9 Abs. 2 stellen - wie vom Gesetz vorgesehen - Ausnahmen dar.

Ganz anders wären die Auswirkungen einer entsprechenden Verpflichtung im Gebäudebestand durch die Einführung eines HEEWärmeG nach dem vorliegenden Entwurf: Vielfältig unterschiedliche Rahmen-



Architekten- und  
Stadtplanerkammer Hessen

bedingungen stellen technische, rechtliche und insbesondere wirtschaftliche Hürden für den Einsatz erneuerbarer Energien allein in Verbindung mit dem Austausch einer Heizungsanlage dar. Wirklich zielführende Lösungen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Gebäudebestand sind oftmals nur im Rahmen umfassender energetischer Sanierungsmaßnahmen möglich, die sich nicht allein auf die Anlagentechnik beschränken - sehr schnell würde aus der Verpflichtung im Rahmen der Heizungserneuerung eine umfassende bauliche Maßnahme. Auch die grundsätzlich noch am leichtesten zu applizierende Anlagentechnik der Solarthermie ist im Gebäudebestand - wie oben dargestellt - nur für einen Bruchteil der Gebäude zielführend einsetzbar.

Die mit dem Gesetz verbundenen Verpflichtungen müssen in ihrer Wirkung als Investitionshindernis für den Einbau moderner und ihrerseits umweltschonender Heizungstechnik eingeschätzt werden. In einer Vielzahl der Fälle müssten Befreiungen nach § 9 Abs. 2 in Anspruch genommen werden. Da die entsprechenden Entscheidungen im Ermessensspielraum der Behörden lägen, ist aufgrund der für den einzelnen Antragsteller entstehenden Rechtsunsicherheit die Rückstellung von Maßnahmen der Heizungserneuerung zu prognostizieren. Dies um so mehr, als die finanziellen Anreize zum Einsatz erneuerbarer Energien, die noch als eine wesentliche Aussage im EEWärmeG verankert sind, mittlerweile weitgehend entfallen sind. Von der Umsetzung eines HEEWärmeG nach dem vorliegenden Entwurf muss daher abgeraten werden.

01.06.2010

i.A. Martin Sommer

Ingenieurkammer Hessen | Gustav-Stresemann-Ring 6 | 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag  
Der Vorsitzende des Ausschusses für  
Umwelt, Energie, Landwirtschaft und  
Verbraucherschutz  
Herr Heinrich Heidel  
Postfach 3240  
65022 Wiesbaden

Vorab per E-Mail: [K.Thaumueler@ltg.hessen.de](mailto:K.Thaumueler@ltg.hessen.de)

Gustav-Stresemann-Ring 6  
65189 Wiesbaden  
Tel.: +49 (0) 611 / 97457-0  
Fax: +49 (0) 611 / 97457-29

[www.ingkh.de](http://www.ingkh.de)  
[info@ingkh.de](mailto:info@ingkh.de)

Nassauische Sparkasse  
KTO: 213 097 970  
BLZ: 510 500 15

IBAN-Code:  
DE08 5105 0015 0213 0979 70  
SWIFT-BIC: NASSDE55XXX

Ihr Zeichen:  
I A 2.3

Unser Zeichen:  
me/wi

Wiesbaden, den . 01. Juni 2010

## Öffentliche Anhörung zu einem Gesetzentwurf betreffend das Hessische Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetz (HEEWärmeG)

Sehr geehrter Herr Heidel,

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 30.04.2010 und möchten uns zunächst über die Gelegenheit, zum vorliegenden Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können, bedanken. Zu den einzelnen Vorschriften des Gesetzentwurfes nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Ingenieurkammer Hessen erachtet ein Gesetz zur Umsetzung des EEWärmeG für Hessen für sinnvoll, da hierdurch Klarheit bei der Anwendung geschaffen wird. Aus den Erfahrungen bei der Umsetzung der EnEV empfehlen wir folgende Ergänzungen:

### § 2 in Verbindung mit § 5 und § 10:

Hier empfehlen wir, analog wie bei der EnEV, die Beantwortung von Auslegungsfragen deutschlandweit einheitlich festzulegen, d.h. die auf der Seite des Bundesumweltministeriums veröffentlichten Antworten als „Antworten auf Auslegungsfragen“ als Grundlage für die Umsetzung in Hessen als fortlaufende Anpassung zu bestimmen.

### § 3 in Verbindung mit § 14:

Da hier gegenüber dem EEWärmeG beim Austausch der Heiz- und Kühlanlagen bei Bestandsgebäuden das HEEWärmeG auch bei diesen einzuhalten ist, was für manche Gebäudeeigentümer eine erhebliche finanzielle Belastung darstellt und die EU-Vorgabe klar ausführt, dass alle Maßnahmen wirtschaftlich sein müssen,

empfehlen wir im Bereich der Besteuerung diese Maßnahmen als Sonderabschreibungstatbestand zuzulassen, da es sonst zu Ausnahmeanträgen entsprechend der finanziellen Durchführung in erheblichem Umfang käme und damit eventuell das Ziel dieses Gesetzes, auch den Bestand zu berücksichtigen, nicht erreicht werden kann.

§ 11 in Verbindung mit § 13:

In der Ausführungsvorschrift zu dem Gesetz sollte entsprechend eine Prozentzahl, wie sie durch die EU vorgegeben wurde (z.B. 10 % der Nachweise), zur Überprüfung festgeschrieben werden.

Zusätzlich teilen wir Ihnen hiermit mit, dass an der am 10.06.2010 stattfindenden mündlichen Anhörung als Vertreter der Ingenieurkammer Hessen Herr Dipl.-Ing. Michael Gunter in der Funktion als Vorsitzender der Fachgruppe Energieeffizienz teilnehmen wird.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. Udo F. Meißner  
Präsident der Ingenieurkammer Hessen



## Stellungnahme

vom 2. Juni 2010

des Landesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft  
Hessen/Rheinland-Pfalz e. V. – LDEW

zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD  
für ein Gesetz zur Nutzung Erneuerbarer Wärmeenergie in Hessen  
(Hessisches-Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz - HEEWärmeG) –  
Drucksache 18/1949 – vom 18. Februar 2010

Landesverband der  
Energie- und Wasserwirtschaft  
Hessen/Rheinland-Pfalz e.V. –LDEW–  
Kleyerstr. 88  
60326 Frankfurt am Main



## Allgemeines

Die im LDEW zusammen geschlossenen hessischen Unternehmen unterstützen die Absicht der SPD-Fraktion im Hessischen Landtag, mit einem Gesetz die Klimaschutzpolitischen Ziele zur CO<sub>2</sub>-Ausstoßminimierung umzusetzen. Um in Hessen auch im Jahr 2020 eine zuverlässige und kostengünstige Energieversorgung mit einer leistungsfähigen und umweltverträglichen Infrastruktur zu gewährleisten, bedarf es bereits heute gesetzlicher Entscheidungen, die die derzeitigen Trends im Bereich der Energieversorgung und des Energieverbrauchs berücksichtigt und in zukunftsfähige Bahnen lenkt.

Wichtig erscheint uns, dass Hessen die nationalen Klimaschutz-politischen Interessen berücksichtigt und das gesellschaftliche Investitions- und Forschungsengagement von Wirtschaft und Wissenschaft nicht einschränkt, sondern technologieoffen und diskriminierungsfrei unterstützt. Dabei sind effiziente und kostengünstige Maßnahmen zu bevorzugen. Bauliche und technische Voraussetzungen müssen finanzierbar sein und dürfen sich nicht zur Investitionsbremse entwickeln.

Bei dem Gesetzentwurf für den Gebäudebestand in Hessen handelt es sich um eine 1:1-Übernahme der Vorgaben des EEWärmeG für den Neubaubereich auf Bundesebene. Das ist problematisch, weil eine Umsetzung im Gebäudebestand wesentlich schwieriger und auch kostenintensiver ist als bei Neubauten. Dabei gehen die vorgesehenen Überprüfungs- und Sanktionsmöglichkeiten für die verpflichteten Gebäudeeigentümer und Sachverständigen sogar noch über das Bundesrecht hinaus.

Die Verpflichtung, den jährlichen Wärmeenergiebedarf durch anteilige Nutzung von erneuerbaren Energien zu decken, knüpft an den Austausch der Heiz- oder Kühlanlage an. Wir weisen zunächst darauf hin, dass schon der Austausch allein von alten Heizungsanlagen durch hocheffiziente neue Anlagen ein kostengünstiger Weg zur CO<sub>2</sub>-Einsparung ist. Der Einbau einer neuen Anlage ist für den Gebäudeeigentümer regelmäßig eine kostenintensive Maßnahme, die mit den im Gesetz festgeschriebenen weitergehenden Verpflichtungen zum Einsatz von Erneuerbarer Energien sozialverträglich ausgestaltet werden muss. Der Wärmebedarf ist bei alten Gebäuden regelmäßig höher und die Änderung von Wärmeinfrastruktur entsprechend teurer. Grundsätzlich sollte bei allen Maßnahmen ein angemessenes Kosten/Nutzenverhältnis - also die Effizienz der Maßnahme einerseits und die hierfür aufzuwendenden CO<sub>2</sub>-Vermeidungskosten andererseits – eingehalten werden. Ansonsten besteht die Gefahr, dass die Regelungen des HEEWärmeG Investitionshindernisse aufbauen und die angestrebten Klimaschutzziele nicht erreicht werden.



## Im Einzelnen

Die schriftliche Stellungnahme des LDEW beschränkt sich auf einige wichtige Kernpunkte. Wir behalten uns vor, in der mündlichen Anhörung weitere Vorschläge vorzutragen. Unsere Kommentare orientieren sich an dem vorgeschlagenen Gesetzestext.

### Zu § 3 Nutzungspflicht

Gesetzentwurf SPD-Fraktion	Vorschlag LDEW
<p>Satz 2 Ist die Heiz- oder Kühlanlage kurzfristig wegen eines Defekts auszutauschen, muss die Verpflichtung innerhalb von 24 Monaten nach Austausch erfüllt werden.</p>	<p>Satz 2 Ist die Heiz- oder Kühlanlage kurzfristig wegen eines Defekts auszutauschen, muss die Verpflichtung innerhalb von 24 Monaten nach Austausch erfüllt werden, <b>es sei denn, dies ist dem Verpflichteten technisch-wirtschaftlich nicht zumutbar.</b></p>
<p><b>Begründung:</b></p> <p>Satz 2 Diese Regelung kann im Einzelfall zu einer finanziellen Doppelbelastung des Gebäudeeigentümers führen. Denn abhängig von den Besonderheiten des jeweiligen Gebäudes und der vorhandenen Infrastruktur können beim sofort notwendigen Austausch der Anlage die künftige Nutzung erneuerbarer Energien noch gar nicht berücksichtigt werden, etwa dann, wenn eine Pellet-Anlage oder ein BHKW nicht sofort lieferbar ist, wenn das Dach etwa für Solarkollektoren nicht geeignet bzw. durch eine PV-Anlage belegt ist oder auch eine notwendige sonstige Infrastruktur für andere Technologien nicht vorhanden ist.</p> <p>Das bedeutet, dass der Gebäudeeigentümer zunächst den Austausch der Anlage im herkömmlichen Sinne vornehmen muss und dann im vorgegebenen 24-monatigen Zeitraum weitere kostenintensive Änderungen veranlassen muss, die ggf. die bereits getätigten Investitionen für die neue Heizungsanlage (teilweise) nutzlos werden lassen.</p> <p>Das wird dazu führen, dass viele hier betroffene Gebäudeeigentümer lieber alte ineffiziente Anlagen teuer reparieren, um diese doppelte finanzielle Belastung zu vermeiden. Sinnvolle Investitionen werden verschoben und damit mögliche Effizienzen und CO<sub>2</sub>-Einsparungen nicht oder erst viel später genutzt. Es ist daher erforderlich, hier einen möglichen Ausgleich durch eine Zumutbarkeitsklausel zu schaffen, um keine Investitionshemmnisse aufzubauen und die Ziele des Gesetzes zu fördern.</p>	



## Zu § 5 Anteil erneuerbarer Energien

Gesetzentwurf SPD-Fraktion	Vorschlag LDEW
<p>(1) Bei Nutzung solarer Strahlungsenergie nach Maßgabe der Nr. 1 der Anlage zum EEWärmeG wird die Pflicht nach § 4 dadurch erfüllt, dass der Wärmeenergiebedarf zu mindestens 15 vom Hundert gedeckt wird.</p> <p>(2) Bei Nutzung von gasförmiger Biomasse nach Maßgabe der Nr. II.1. der Anlage zum EEWärmeG wird die Pflicht nach § 3 dadurch erfüllt, dass der Wärmeenergiebedarf zu mindestens 30 vom Hundert hieraus gedeckt wird.</p>	<p>(1) Bei Nutzung solarer Strahlungsenergie nach Maßgabe der Nr. 1 der Anlage zum EEWärmeG wird die Pflicht nach <b>§ 3</b> dadurch erfüllt, dass der Wärmeenergiebedarf zu mindestens <b>10</b> vom Hundert gedeckt wird. <b>Der Mindestanteil gilt auch als erfüllt, wenn</b></p> <p><b>a) bei Wohngebäuden mit höchstens zwei Wohneinheiten sowie bei einzelnen Wohneinheiten Solarkollektoren mit einer Fläche von mindestens 0,03 Quadratmetern Aperturfläche, je Quadratmeter Nutzfläche und</b></p> <p><b>b) bei Wohngebäuden mit mehr als zwei Wohneinheiten Solarkollektoren mit einer Fläche von mindestens 0,02 Quadratmeter Aperturfläche je Quadratmeter Nutzfläche</b></p> <p><b>sowie die notwendigen technischen Einrichtungen zu ihrer Nutzung installiert werden.</b></p> <p><b>Wird nicht das gesamte Gebäude durch eine einzige Zentralheizungsanlage versorgt, so ist für die Berechnung der Nutzfläche jeweils auf diejenigen Teile des Gebäudes abzustellen, die durch die zu ersetzenden Heizungsanlagen, Öfen oder Geräte versorgt wurden.</b></p> <p>(2) Bei Nutzung von gasförmiger Biomasse <del>nach Maßgabe der Nr. II.1. der Anlage zum EEWärmeG</del> wird die Pflicht nach § 3 dadurch erfüllt, dass der Wärmeenergiebedarf zu mindestens <b>10</b> vom Hundert hieraus gedeckt wird. <b>Die Nutzung von gasförmiger Biomasse gilt nur dann als Erfüllung der Pflichten aus § 3, wenn die Nutzung in einer KWK-Anlage oder mittels Gasbrennwerttechnik erfolgt.</b></p>

**Begründung:**

(1)

Die Regelung, dass bei Nutzung von solarer Strahlungsenergie der Wärmeenergiebedarf zu mindestens 15 % hieraus gedeckt wird, ist für den Gebäudebestand überzogen und sollte auf höchstens 10 % gesenkt werden. Gerade in älteren Gebäuden ist der Wärmebedarf spezifisch deutlich höher, was bedeutet, dass im Ergebnis eine höhere Abdeckung durch Solarenergie gefordert wird als im Neubau. Die hessische Vorschrift geht dabei auch über die Mindestquoten in anderen Ländergesetzen hinaus, etwa dem bestehenden EEWärmeG Baden-Württemberg bzw. im geplanten Berliner Klimaschutzgesetz.

(2)

§ 5 Abs. 2 sieht bei Nutzung von gasförmiger Biomasse einen Anteil von 30 % des Wärmeenergiebedarfs vor. Auch dieser Anteil ist im Gebäudebestand wesentlich zu hoch, nach Auffassung des LDEW ist eine Abdeckung von allenfalls 10% verhältnismäßig.

Weiter sollte die Bezugnahme auf die Nummer II der Anlage zum EEWärmeG gestrichen werden. Diese Regelung, die die Nutzung von Biomasse in einer energieeffizienten Gasbrennwerttherme ausschließt, sollte nicht in das HEEWärmeG einbezogen werden. Denn gerade im Gebäudebestand ist die Nutzung von Bio-Erdgas bzw. zertifiziertem CO<sub>2</sub>-neutralem Erdgas auch zu Heizzwecken ein sinnvoller Weg zur Senkung des Anteils fossiler Energieträger und damit zum Klimaschutz. Dies ist bei flüssiger Biomasse bereits im EEWärmeG berücksichtigt.

Die von LDEW vorgeschlagene weitere Ergänzung der Nutzung gasförmiger Biomasse erweitert den Ansatz des § 7 EEWärmeG. Grundsätzlich sollte für Gebäudeeigentümer Investitionsfreiheit bei konkurrierenden Systemen gewährt werden, da bereits hocheffiziente Erdgasbrennwerttechnologien mit Bioerdgasbeimischung bzw. Beimischung von zertifiziertem CO<sub>2</sub>-neutralem Erdgas zu einer sehr hohen CO<sub>2</sub>-Einsparung gegenüber Altanlagen führen. Mit einem 10%-Ansatz könnten diese Technologien für Hessen schnell und diskriminierungsfrei mit einem geringen Investitionsaufwand eingesetzt werden.

**Hinweis:**

Die Bezugnahme in § 5 Abs. 1 auf eine Nutzungspflicht gemäß § 4 ist nicht korrekt, die Nutzungspflicht ist in § 3 geregelt. Der gleiche Fehler einer fehlerhaften Bezugnahme findet sich auch in § 11 Abs. 1 und § 15 Abs. 1 Nr. 1.



## Zu § 7 Ersatzmaßnahmen

Gesetzentwurf SPD-Fraktion	Vorschlag LDEW
<p>Die Pflicht nach § 3 gilt als erfüllt, wenn Verpflichtete</p> <p>1. den Wärmebedarf zu mindestens 50 vom Hundert</p> <p>a) aus Anlage zur Nutzung von Abwärme nach Maßgabe der Nr. IV der Anlage zum EEWärmeG oder</p> <p>b) unmittelbar aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK-Anlagen) nach Maßgabe der Nummer V der Anlage zum EEWärmeG</p> <p>decken,</p> <p>2....</p>	<p>Die Pflicht nach § 3 gilt als erfüllt, wenn Verpflichtete</p> <p>1. den Wärmebedarf <del>zu mindestens 50 vom Hundert aus</del></p> <p>a) zu mindestens 50 vom Hundert aus Anlage zur Nutzung von Abwärme nach Maßgabe der Nr. IV der Anlage zum EEWärmeG oder</p> <p>b) mindestens 50 vom Hundert aus unmittelbar aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK-Anlagen) nach Maßgabe der Nummer V der Anlage zum EEWärmeG</p> <p><b>c) zu mindest 30 vom Hundert aus einer im selben Gebäude mit Gas betriebenen KWK-Anlage nach Maßgabe der Nummer V der Anlage zum EEWärmeG mit einer elektrischen Leistung von bis zu 50 Kilowatt</b></p> <p>decken,</p> <p>2....</p>
<p><b>Begründung:</b></p> <p>Das EEWärmeG für den Neubau die unter c) beschriebene Ersatzmaßnahme durch hocheffiziente BHKW zu, die auch für den Gebäudebestand in Hessen gelten sollte. Nummer V der Anlage zum EEWärmeG nimmt Bezug auf die EU-Richtlinie 2004/8/EG, wonach ein BHKW hocheffizient ist, wenn 10 % Primärenergie gegenüber einer getrennten Strom- und Wärmeerzeugung erreicht wird. KWK-Kleinanlagen (d. h. bis 50 kW elektrisch), halten diese Anforderungen ohne weiteres ein.</p>	

### Für Rückfragen:

Rechtsanwältin Michaela Schmidt-Schlaeger  
 Telefon 069 / 244 32 99 -10  
 michaela.schmidt-schlaeger@bdew.de

## **Statement**

**zum**

### **Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Nutzung Erneuerbarer Wärmeenergie in Hessen (Hessisches Erneuerbare-Energien- Wärme-Gesetz)**

Zu vorliegendem Gesetzentwurf nehmen wir Stellung wie folgt:

Grundsätzlich ist es zur Erreichung der Klimaschutzziele des Landes Hessen erforderlich, den Einsatz von erneuerbaren Energien insbesondere im Wärmebereich zu steigern. Dies ist unter anderem auch eine der Schwerpunktaufgaben des Kompetenzzentrums HessenRohstoffe e.V. (HeRo).

Der Gebäudebestand bietet große Möglichkeiten zur Reduktion von Treibhausgasemissionen durch verbesserte Wärmedämmung und den Einsatz regenerativer Energiequellen. Alle in dieser Hinsicht zielführenden Maßnahmen werden von HeRo aktiv unterstützt durch Beratung und Information von Hauseigentümern, Architekten und insbesondere dem Sanitär- und Heizungshandwerk.

Die Auferlegung eines gesetzlichen Zwanges zur Umrüstung von Heizungsanlagen wird dagegen abgelehnt. Unter gesetzlichem Zwang werden im Zweifelsfall Maßnahmen getroffen, die zwar „dem Gesetz genüge tun“ aber nicht unbedingt optimal auf die jeweilige vor Ort Situation zugeschnitten sein werden.

Eine solche Entwicklung ist auch vor dem Hintergrund zu erwarten, dass vor allem im ländlichen Raum die Finanzkraft der Hauseigentümer eingeschränkt ist.

Wir empfehlen deshalb eine auf Freiwilligkeit basierende Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien im Wärmesektor. Idealerweise sollte diese, wie in der Vergangenheit praktiziert, durch finanzielle Anreize für die Hauseigentümer unterstützt werden.

gez.

Dr. Hofmann